



Brüssel, den 5.3.2015
C(2015) 1423 final

BESCHLUSS DER KOMMISSION

vom 5.3.2015

über die Internen Vorschriften für die Ausführung des Gesamthaushaltsplans der Europäischen Union (Einzelplan Kommission), gerichtet an die Dienststellen der Kommission

BESCHLUSS DER KOMMISSION

vom 5.3.2015

über die Internen Vorschriften für die Ausführung des Gesamthaushaltsplans der Europäischen Union (Einzelplan Kommission), gerichtet an die Dienststellen der Kommission

DIE EUROPÄISCHE KOMMISSION –

gestützt auf den Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union,

gestützt auf die Verordnung (EU, Euratom) Nr. 966/2012 des Europäischen Parlaments und des Rates über die Haushaltsordnung für den Gesamthaushaltsplan der Union¹, insbesondere auf die Artikel 56 und 62,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Gemäß Artikel 47 der Delegierten Verordnung (EU) Nr. 1268/2012 der Kommission vom 29. Oktober 2012 über die Anwendungsbestimmungen für die Verordnung (EU, Euratom) Nr. 966/2012 des Europäischen Parlaments und des Rates über die Haushaltsordnung für den Gesamthaushaltsplan der Union (im Folgenden „Anwendungsbestimmungen“ oder „AB“)² legt jedes Organ in seinen internen Vorschriften die Mittelbewirtschaftungsmaßnahmen fest, die es für die reibungslose Ausführung seines Teils des Haushaltsplans für erforderlich hält.
- (2) In den Artikeln 13 bis 15 der Geschäftsordnung der Kommission sind die Regeln des Ermächtigungsverfahrens, des Verfahrens der Befugnisübertragung und der Weiterübertragung von Befugnissen für Einzelentscheidungen über die Gewährung von Finanzhilfen und die Vergabe von Aufträgen festgelegt³,
- (3) Nach Artikel 50 der Delegierten Verordnung (EU) Nr. 1268/2012 legt jedes Organ einen berufsethischen Kodex für den Bereich interne Kontrolle fest. Der derzeit geltende berufsethische Kodex für die mit der Ex-ante-Überprüfung der Finanzvorgänge betrauten Bediensteten, in der der Mitteilung C(2006) 735⁴ beigefügten Fassung, sollte aktualisiert und diesen Internen Vorschriften beigefügt werden. Die Mitteilung C(2006) 735 sollte keine Anwendung mehr finden.

BESCHLIESST:

¹ Verordnung (EU, Euratom) Nr. 966/2012 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 25. Oktober 2012 (ABl. L 298 vom 26.10.2012, S. 1).

² Delegierte Verordnung (EU) Nr. 1268/2012 der Kommission vom 29. Oktober 2012 über die Anwendungsbestimmungen für die Verordnung (EU, Euratom) Nr. 966/2012 des Europäischen Parlaments und des Rates über die Haushaltsordnung für den Gesamthaushaltsplan der Union.

³ Siehe Beschluss 2010/138/EU, Euratom vom 24. Februar 2010 (ABl. L 55 vom 5.3.2010), zuletzt geändert durch den Beschluss 2011/737/EU, Euratom der Kommission vom 9. November 2011 (ABl. L 296 vom 15.11.2011).

⁴ Mitteilung an die Kommission von Frau Grybauskaitė im Einvernehmen mit Herrn Kallas vom 22. Mai 2006 (C(2006) 735).

TITEL I – ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

Artikel 1 Anwendungsbereich

In dem vorliegenden Beschluss sind die Regeln festgelegt, nach denen die Kommissionsdienststellen und die in Artikel 62 der Haushaltsordnung genannten Exekutivagenturen⁵ gemäß Artikel 317 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union und den Artikeln 56, 58, 69 und 214 der Verordnung (EU, Euratom) Nr. 966/2012 (im Folgenden „Haushaltsordnung“) den Gesamthaushaltsplan der Europäischen Union ausführen.

Diese Regeln gelten auch für die Leiter der Delegationen der Union, wenn sie als nachgeordnet bevollmächtigte Anweisungsbefugte der Kommission operative Mittel des Einzelplans Kommission des Haushaltsplans der Europäischen Union verwalten.

Artikel 2 Übertragung von Befugnissen

1. Benennung der Anweisungsbefugten

Die Anweisungsbefugten, auf die die Kommission ihre Befugnisse zur Ausführung des Haushaltsplans überträgt, sind in Anhang 1 („Mittelbindung und Mittelverwaltung“) genannt.

2. Übertragung von Befugnissen auf Exekutivagenturen

Gemäß Artikel 6 der Verordnung (EG) Nr. 58/2003 des Rates vom 19. Dezember 2002⁶ erlässt die Kommission für die in Artikel 62 der Haushaltsordnung genannten Exekutivagenturen eine besondere Übertragungsverfügung⁷. Diese Verfügung ist unabhängig von der förmlichen Anpassung der Bestimmungen des Anhangs 1 unmittelbar anwendbar.

Gemäß Artikel 62 Absatz 2 der Haushaltsordnung werden die Befugnisse, die die Kommission auf die Exekutivagenturen überträgt, von den Direktoren dieser Agenturen im Rahmen der direkten Mittelverwaltung wahrgenommen.

3. Bevollmächtigte und nachgeordnet bevollmächtigte Anweisungsbefugte:

(a) „Bevollmächtigte Anweisungsbefugte“ sind:

- die Generaldirektoren, Beamten oder Bediensteten auf Zeit⁸ der Besoldungsgruppe AD16/AD15, die eine Verwaltungseinheit der höchsten Ebene leiten und einem Mitglied der Kommission unmittelbar unterstellt sind;

⁵ Nur soweit sie Mittel des Einzelplans Kommission des Haushaltsplans ausführen.

⁶ Verordnung (EG) Nr. 58/2003 des Rates vom 19. Dezember 2002 zur Festlegung des Statuts der Exekutivagenturen, die mit bestimmten Aufgaben bei der Verwaltung von Gemeinschaftsprogrammen beauftragt werden, ABl. L 11 vom 16.1.2003, S. 1-8.

⁷ Die Angaben zu den bisher erlassenen besonderen Übertragungsverfügungen sind für die jeweiligen Haushaltslinien in Anhang 1 aufgeführt. Bei widersprüchlichen Bestimmungen über die haushaltsmäßige Zuweisung von Mitteln, deren Ausführung einer Exekutivagentur übertragen wurde, ist jeweils die jüngste Übertragungsverfügung maßgeblich.

⁸ Im Sinne des Artikels 2 des Zweiten Teils (Beschäftigungsbedingungen für die sonstigen Bediensteten) der Verordnung (EWG, Euratom, EGKS) Nr. 259/68 des Rates vom 29. Februar 1968 zur Festlegung

- die Dienstleiter, Beamten oder Bediensteten auf Zeit der Besoldungsgruppe AD16/AD15 (persönlich zuerkannt) oder der Besoldungsgruppe AD14 – mit Ausnahme der Kabinettschefs –, die eine Verwaltungseinheit leiten und einem Mitglied der Kommission unmittelbar unterstellt sind;
 - die Direktoren der Europäischen Ämter und interinstitutionellen Europäischen Ämter im Sinne von Titel V des Zweiten Teils der Haushaltsordnung, die Dienstleitern gleichgestellt sind;
 - die Direktoren der Exekutivagenturen im Sinne von Artikel 62 der Haushaltsordnung, wenn sie zur Wahrnehmung von Aufgaben, die der Exekutivagentur von der Kommission übertragen wurden, Mittel des Einzelplans Kommission des Haushaltsplans ausführen;
 - der für die Direktion A des Internen Auditdienstes⁹ zuständige Direktor.
- (b) „Nachgeordnet bevollmächtigte Anweisungsbefugte“ sind¹⁰:
- diejenigen bevollmächtigten Anweisungsbefugten, die im Rahmen einer Weiterübertragung von Befugnissen zwischen Generaldirektoren/Dienstleitern als nachgeordnet bevollmächtigte Anweisungsbefugte Mittel ausführen, für die ein anderer bevollmächtigter Anweisungsbefugter verantwortlich ist;
 - die stellvertretenden Generaldirektoren, Beamten oder Bediensteten auf Zeit der Besoldungsgruppen ab AD14 aufwärts, die für eine oder mehrere Direktionen oder Verwaltungseinheiten zuständig und einem Generaldirektor oder Dienstleiter unmittelbar unterstellt sind;
 - die Direktoren, Beamten oder Bediensteten auf Zeit der Besoldungsgruppen ab AD14 aufwärts, die eine Verwaltungseinheit leiten und einem Generaldirektor, Dienstleiter oder stellvertretenden Generaldirektor unmittelbar unterstellt sind;
 - die Referatsleiter, stellvertretenden Referatsleiter, Beamten oder Bediensteten auf Zeit der Besoldungsgruppen ab AD9 aufwärts, die eine Verwaltungseinheit leiten und einem Direktor, stellvertretenden Generaldirektor, Dienstleiter oder einem Generaldirektor unmittelbar unterstellt sind;
 - die Leiter einer Vertretung, die Beamte oder Bedienstete auf Zeit der Besoldungsgruppen ab AD9 aufwärts sind, eine Vertretung der Kommission in einem Mitgliedstaat leiten und einem Direktor der Generaldirektion Kommunikation unmittelbar unterstellt sind;
 - die Leiter einer Delegation, die als Beamte oder Bedienstete auf Zeit des Europäischen Auswärtigen Dienstes (EAD) eine Delegation der Europäischen Union in einem Drittland leiten und dem Hohen Vertreter der Union für Außen- und Sicherheitspolitik unterstellt sind. Die Leiter der Delegationen übernehmen die Aufgabe des nachgeordnet bevollmächtigten

des Statuts der Beamten der Europäischen Gemeinschaften und der Beschäftigungsbedingungen für die sonstigen Bediensteten dieser Gemeinschaften, ABl. L 56 vom 4.3.1968, S. 1.

⁹ Nach Artikel 98 Absatz 1 HO darf der Interne Prüfer weder Anweisungsbefugter noch Rechnungsführer sein. Dementsprechend werden die Haushaltsvollzugsbefugnisse dem Direktor von IAS.A übertragen.

¹⁰ Dieser Abschnitt gilt sowohl für die Dienststellen der Kommission (einschließlich der Ämter) als auch für die Exekutivagenturen, mit Ausnahme des Spiegelstrichs bezüglich der Weiterübertragungen von Befugnissen zwischen Generaldirektoren/Dienstleitern, die die Exekutivagenturen weder empfangen noch erteilen dürfen.

Anweisungsbefugten der Kommission für die Verwaltung der operativen Mittel des Einzelplans Kommission des Haushaltsplans der Union;

- in den Delegationen der EU die Beamten oder Bediensteten auf Zeit der Kommission, die den Besoldungsgruppen ab AD5 aufwärts angehören und mindestens die Aufgaben eines Bereichsleiters wahrnehmen;
- die Beamten und Bediensteten auf Zeit sowie in bestimmten Fällen Vertragsbediensteten, die den Aufgaben des Referatsleiters, des Leiters einer Vertretung oder des Leiters einer Delegation untergeordnete Aufgaben wahrnehmen, unter den Bedingungen und in den Grenzen, die in Artikel 7 festgelegt sind.

Artikel 3 **Kodelegation**

1. Grundsätzliches

Die Befugnis zur Bewirtschaftung einer bestimmten Haushaltslinie kann mehreren Personen übertragen werden. Diese Kodelegationen sind in Anhang 1 aufgeführt.

2. Horizontale und vertikale Kodelegation

Bei der horizontalen Kodelegation werden die Mittel einer Haushaltslinie auf mehrere Anweisungsbefugte aufgeteilt, die ihre jeweiligen Mittel ausführen, indem sie diese binden, Ausgaben feststellen und anordnen sowie gegebenenfalls ihre Mittel wieder einziehen. Bei der horizontalen Kodelegation wird zwischen den Kategorien I und II unterschieden.

Bei der vertikalen Kodelegation werden die verschiedenen Vorgänge des Haushaltsvollzugs bestimmter Mittel auf mehrere Anweisungsbefugte aufgeteilt.¹¹ Die Einzelheiten der Bewirtschaftung und Kontrolle der gesamten Haushaltslinie bzw. des betreffenden Teils der Haushaltslinie werden in einer gemeinsam unterzeichneten schriftlichen Vereinbarung festgelegt (siehe Artikel 4 Absatz 1 („Inhalt der Befugnisübertragung: Grundsätzliches“)). Diese vertikale Kodelegation wird jedes Jahr automatisch verlängert, bis sie von den betreffenden bevollmächtigten Anweisungsbefugten (oder von einem von ihnen mit Zustimmung der anderen) mittels eines schriftlichen Vermerks widerrufen wird.

3. Horizontale Kodelegation der Kategorie I

Bei horizontalen Kodelegationen der Kategorie I wird die Ausführung der Mittel einer Haushaltslinie wie folgt auf mehrere bevollmächtigte Anweisungsbefugte aufgeteilt:

- entweder aufgrund einer zwischen diesen bevollmächtigten Anweisungsbefugten getroffenen schriftlichen Vereinbarung. In diesem Fall sind die Mittel nicht zu verwenden (nicht zugewiesen)¹², bis eine schriftliche Vereinbarung zwischen den bevollmächtigten Anweisungsbefugten über die

¹¹ Beispielsweise ist es nach Artikel 279 AB möglich, dass die Mittel durch den Anweisungsbefugten einer GD gebunden werden, während alle nachfolgenden Schritte an die Direktoren interinstitutioneller Ämter kodelegiert werden.

¹² Sie werden beim Mittelverwaltungszentrum (fund management centre, FMC) in die „Reserve“ eingesetzt.

interne Aufteilung der Mittel dieser Haushaltslinie geschlossen und an die GD Haushalt übermittelt worden ist.

Änderungen der internen Aufteilung der Mittel im Laufe des Haushaltsjahres sind in einer schriftlichen Vereinbarung zwischen den direkt betroffenen Anweisungsbefugten zu regeln, die der GD BUDG zu übermitteln ist. Anweisungsbefugte, die nicht direkt von solchen Änderungen betroffen sind¹³, aber über Befugnisse für die betreffende Haushaltslinie verfügen, müssen nicht ihr schriftliches Einverständnis geben, sondern können zu Jahresbeginn vorab ihre Zustimmung zu derartigen Änderungen erteilen. Diese vorab erteilte Zustimmung kann jederzeit schriftlich widerrufen werden;

- oder aufgrund eines Beschlusses der GD Haushalt zu den Ausgaben der Rubrik 5 des mehrjährigen Finanzrahmens¹⁴.

Die bevollmächtigten Anweisungsbefugten führen ihre Mittel selbständig aus. Somit ist jeder Anweisungsbefugte dafür verantwortlich, bei der Ausarbeitung des Entwurfs des Haushaltsplans diejenigen Mittel zu beantragen, die er für den Haushaltsvollzug und für die Umsetzung des Arbeitsprogramms für erforderlich hält. Daher muss er ferner über die Mittelverwendung in seinem jährlichen Tätigkeitsbericht Rechenschaft ablegen.

Diese Art der Kodelegation wird jedes Jahr automatisch verlängert, bis sie von den betreffenden bevollmächtigten Anweisungsbefugten (oder von einem von ihnen mit Zustimmung der anderen) mittels eines schriftlichen Vermerks widerrufen wird.

4. Horizontale Kodelegation der Kategorie II

Bei der horizontalen Kodelegation der Kategorie II gibt es einen primär und einen sekundär bevollmächtigten Anweisungsbefugten. Dabei kann der primäre Anweisungsbefugte einen anderen Anweisungsbefugten mit der Erbringung bestimmter Verwaltungsdienstleistungen¹⁵ betrauen, indem er ihn mit einem Teil der Ausführung der Haushaltslinie¹⁶ beauftragt.

Sämtliche zu Jahresbeginn verfügbaren Mittel werden dem primär bevollmächtigten Anweisungsbefugten zur Verfügung gestellt, der die Ausführung eines Teils der Haushaltslinie an den sekundär bevollmächtigten Anweisungsbefugten kodelegieren kann, und zwar aufgrund einer spezifischen jährlichen Vereinbarung zwischen den beiden betreffenden Generaldirektionen, die vom primär Anweisungsbefugten an die GD Haushalt übermittelt wird.¹⁷ Hierzu bedarf es vor der Bereitstellung der

¹³ Im Sinne des Abschnitts E.2 des Anhangs 1.

¹⁴ Für die Haushaltslinien der Rubrik 5 beschließt die GD Haushalt die Kodelegation der Kategorie I, um die Mittel einer bestimmten Haushaltslinie auf verschiedene GD und Dienststellen aufzuteilen (z. B. OIB, OIL und DIGIT).

¹⁵ Ob die kodelegierte Haushaltslinie für Verwaltungs- oder operative Ausgaben vorgesehen ist, spielt dabei keine Rolle.

¹⁶ Als Beispiele seien ohne Anspruch auf Vollständigkeit die Organisation von Konferenzen und Dolmetscheinsätzen (SCIC) sowie IT-Dienstleistungen genannt.

¹⁷ Es sei daran erinnert, dass die Kodelegationen in Anhang 1 der Internen Vorschriften vorab genannt sein müssen.

kodelegierten Mittel in ABAC des schriftlichen Einverständnisses beider bevollmächtigter Anweisungsbefugten.¹⁸

Der sekundär Anweisungsbefugte ist für die Ausführung der Mittel, die ihm kodelegiert wurden, allein zuständig und muss darüber in seinem jährlichen Tätigkeitsbericht Rechenschaft ablegen.

Die Kodelegation dieser Kategorie wird regelmäßig aktualisiert und die Vereinbarung nach den geltenden E-Domec-Regeln elektronisch abgelegt.

Artikel 4 *Inhalt der Befugnisübertragung*

1. Grundsätzliches

Aufgrund der Befugnisse, die die Kommission den in Artikel 2 definierten Anweisungsbefugten überträgt, können deren Inhaber als bevollmächtigte Anweisungsbefugte¹⁹ den Haushaltsplan ausführen, und zwar durch:

- (i) die Handlungen der Mittelbindung und der rechtlichen Verpflichtung²⁰ sowie die vorgelagerten Handlungen;
- (ii) Übertragungen von Mitteln auf die Unions-Treuhandfonds gemäß Artikel 187 HO;
- (iii) die Handlungen der Feststellung und Anordnung von Ausgaben;
- (iv) die Handlungen der Feststellung von Forderungen (einschließlich der in Artikel 80 Absatz 4 HO vorgesehenen Feststellung von Finanzkorrekturen und Hochrechnung von Fehlern), der Ausstellung von Einziehungsanordnungen, des Verzichts auf die Einziehung und der Annullierung festgestellter Forderungen;
- (v) die Handlungen im Rahmen der indirekten Mittelverwaltung nach Maßgabe des Artikels 60 Absatz 6 HO, insbesondere die Rechnungsprüfung und Rechnungsannahme, und den Ausschluss aller Ausgaben, die nicht gemäß den anwendbaren Vorschriften getätigt wurden, von der Finanzierung aus Mitteln der Union;
- (vi) Einzelbeschlüsse über die Gewährung von Finanzhilfen, die Vergabe von Aufträgen oder die Zuerkennung eines Preisgelds gemäß Artikel 24 („Finanzierungsbeschluss“);
- (vii) Vorschläge für Mittelübertragungen gemäß Artikel 28 („Verfahren für die Übertragung von Mitteln“);
- (viii) Veräußerung ihrer Zuständigkeit unterliegender Vermögenswerte.

Je nach den übertragenen Befugnissen kann der bevollmächtigte Anweisungsbefugte möglicherweise nur bestimmte der vorgenannten Handlungen ausführen.

¹⁸ Dieses Einverständnis, das per E-Mail gegeben werden kann, ist in ARES abzuspeichern. Sobald der GD-übergreifende Arbeitsablauf eingerichtet wurde, genügt jedoch das Einverständnis des sekundären Anweisungsbefugten in ABAC.

¹⁹ Gemäß den in ihren Dienststellen üblichen Abläufen zur Mittelbewirtschaftung.

²⁰ Auch für Finanzierungsinstrumente.

Bei Anwendung des Artikels 97 AB werden – wenn für die Mittelbindung und die rechtliche Verpflichtung zwei verschiedene bevollmächtigte Anweisungsbefugte zuständig sind – die Verfahren für die Bewirtschaftung und Kontrolle der gesamten Haushaltslinie bzw. des betreffenden Teils der Haushaltslinie in einer gemeinsam unterzeichneten schriftlichen Vereinbarung festgelegt.

2. Erlass von Beschlüssen durch die Kommission

Die Kommission kann jedoch von sich aus oder auf Antrag des bevollmächtigten Anweisungsbefugten die Befugnisse, die sie übertragen hat, selbst wahrnehmen.

3. Verzicht auf die Einziehung von Forderungen

Der Verzicht auf die Einziehung von Forderungen, die den in Artikel 91 Absatz 4 AB festgelegten Schwellenwerten entsprechen oder darüber liegen, bleibt dem Kollegium der Kommissionsmitglieder²¹ vorbehalten.

Jeder vollständige oder teilweise Verzicht auf die Einziehung einer festgestellten Forderung unterhalb dieser Schwellenwerte ist Gegenstand eines begründeten Beschlusses, der vom zuständigen Anweisungsbefugten gemäß Artikel 80 HO erlassen wird.

Wird gestützt auf den in Artikel 91 Absatz 1 Buchstabe c AB dargelegten Grundsatz der Verhältnismäßigkeit auf die Einziehung einer Forderung verzichtet, sind die in Anhang 18 aufgeführten Leitlinien zu befolgen.

4. Außerbudgetäre Vorgänge und Treuhandfonds

Die Zuständigkeit der bevollmächtigten Anweisungsbefugten erstreckt sich auch auf alle außerbudgetären Vorgänge²², die mit Haushaltslinien, deren Ausführung ihnen übertragen wurde, zusammenhängen.

Für die Verwaltung der in Artikel 187 HO genannten Treuhandfonds gelten spezifische Bestimmungen, die die Kommission erlässt. Solange noch keine spezifischen Bestimmungen für diese Fonds erlassen wurden, gelten die vorliegenden Internen Vorschriften mit Ausnahme des Titels III²³ sinngemäß für die Verwaltung der Treuhandfonds.

²¹ Artikel 91 Absatz 4 AB lautet: „Die Befugnis zum Verzicht auf die Einziehung einer festgestellten Forderung kann vom Organ nicht übertragen werden, a) wenn der Verzicht einen Betrag von 1 000 000 EUR oder mehr betrifft; b) wenn der Verzicht einen Betrag von 100 000 EUR oder mehr betrifft und mindestens 25 % der festgestellten Forderung ausmacht.

Für Beträge unterhalb der in Unterabsatz 1 genannten Schwellenwerte legt jedes Organ in seinen Internen Vorschriften die Bedingungen und Modalitäten für die Übertragung der Befugnis zum Verzicht auf die Einziehung festgestellter Forderungen fest.“

²² Bei den „außerbudgetären Vorgängen“ handelt es sich um Ausgaben und Einnahmen, bei denen der Finanzstrom erst später haushaltsmäßig erfasst wird.

²³ Der Artikel 26 („Treuhandfonds“) des Titels III gilt nach wie vor für die Einrichtung eines Fonds und die Übertragung von Haushaltsmitteln auf den Fonds, nicht jedoch für dessen Verwaltung. Für die Verwaltung sind der Beschluss über die Einrichtung des Fonds und das Übereinkommen über dessen Gründung maßgeblich.

Artikel 5

Befugnisübertragung im Zusammenhang mit interinstitutioneller Auftragsvergabe oder der Auftragsvergabe mit einem oder mehreren Mitgliedstaaten, Mitgliedstaaten der Europäischen Freihandelsassoziation (EFTA) und Kandidatenländern

1. Grundsätzliches

Die Übertragung von Befugnissen zur Ausführung des Haushaltsplans deckt die interinstitutionelle Auftragsvergabe und die Auftragsvergabe gemeinsam mit einem oder mehreren Mitgliedstaaten ab.

2. Interinstitutionelle Auftragsvergabe

Werden Aufträge zusammen mit Organen, Exekutivagenturen und Einrichtungen nach den Artikeln 208 und 209 HO vergeben, so ist der bevollmächtigte Anweisungsbefugte für die Anwendung des in Artikel 104 Absatz 1 Unterabsatz 2 HO genannten Verfahrens verantwortlich. Zwecks Durchführung des vorgenannten Verfahrens ist er ferner zuständig für die Abfassung, Unterzeichnung und Ausführung der mit diesen Stellen geschlossenen Vereinbarungen.

3. Auftragsvergabe gemeinsam mit einem oder mehreren Mitgliedstaaten

Bei der Vergabe gemeinsam mit einem oder mehreren Mitgliedstaaten gemäß Artikel 104 Absatz 1 Unterabsatz 3 HO und Artikel 133 AB gelten die Internen Vorschriften mit folgenden Ausnahmen:

- (a) das Kollegium der Kommissionsmitglieder billigt²⁴ vor Unterzeichnung der Vereinbarung den Entwurf der Vereinbarung zwischen der Kommission und dem Mitgliedstaat oder den Mitgliedstaaten über die praktischen Modalitäten des Auftragsvergabeverfahrens nach einer dienststellenübergreifenden Konsultation;
- (b) das Kollegium der Kommissionsmitglieder fasst die in den Artikeln 114 und 116 HO vorgesehenen Beschlüsse zum Verzicht auf die Auftragsvergabe und zur Annullierung von Vergabeverfahren oder zur Beendigung von Verträgen.

Der bevollmächtigte Anweisungsbefugte kann die zwischen der Kommission und einem oder mehreren Mitgliedstaaten geschlossene Vereinbarung unterzeichnen und innerhalb der im vorstehenden Unterabsatz genannten Grenzen ausführen.

4. Auftragsvergabe mit Mitgliedstaaten der Europäischen Freihandelsassoziation (EFTA) oder Kandidatenländern

Die in Absatz 3 festgelegten Vorschriften für die Vergabe öffentlicher Aufträge mit einem oder mehreren Mitgliedstaaten gelten für mit einem oder mehreren Mitgliedstaaten der Europäischen Freihandelsassoziation (EFTA) oder mit Kandidatenländern zu vergebende Aufträge, soweit die Möglichkeit einer solchen Vergabe in einem bilateralen oder multilateralen Vertrag ausdrücklich vorgesehen ist.

²⁴ Es empfiehlt sich zu vermerken, dass der Beschluss SEK(77) 3503, PV 446 vom 12. Oktober 1977, zuletzt geändert durch den Beschluss SEK(2007) 337 zur Ermächtigung im Zusammenhang mit bestimmten Streitsachen, für den betreffenden gemeinsamen Auftrag gilt.

Artikel 6
Charta der bevollmächtigten Anweisungsbefugten

1. Grundsätzliches

Der bevollmächtigte Anweisungsbefugte übt seine Befugnisse gemäß der in Anhang 15 Teil 1/4 enthaltenen Charta der Aufgaben und Verantwortlichkeiten der bevollmächtigten Anweisungsbefugten aus. In dieser Charta sind die Aufgaben des bevollmächtigten Anweisungsbefugten, seine Rechte und Pflichten sowie die spezifischen Verantwortlichkeiten festgelegt, die ihm bei der Ausübung seiner Aufgabe obliegen.

2. Gegenstand

Die bevollmächtigten Anweisungsbefugten unterzeichnen diese Charta bei Übernahme ihrer Aufgabe und bei allen Änderungen der Charta.

3. Archivierung

Eine unterzeichnete Kopie der Charta wird nach den geltenden E-Domec-Regeln²⁵ elektronisch abgelegt.

Artikel 7
Weiterübertragung von Haushaltsvollzugsbefugnissen

1. Grundsätzliches

Im Einklang mit Artikel 66 Absatz 2 HO kann der bevollmächtigte Anweisungsbefugte alle seine Befugnisse mit Ausnahme der im nachstehenden Absatz genannten auf nachgeordnet bevollmächtigte Anweisungsbefugte weiterübertragen.

2. Ausnahme: Aufgaben, die nicht weiterübertragen werden können

Die mit der Funktion des bevollmächtigten Anweisungsbefugten verbundenen Kernaufgaben und -verantwortlichkeiten können nicht weiterübertragen werden; dies gilt insbesondere für:

- (1) die allgemeine Verpflichtung gemäß Artikel 66 Absatz 1 HO, die Einnahmen und Ausgaben nach dem Grundsatz der Wirtschaftlichkeit der Haushaltsführung auszuführen sowie die Rechtmäßigkeit und Ordnungsmäßigkeit der Einnahmen und Ausgaben zu gewährleisten;
- (2) die allgemeine Verpflichtung gemäß Artikel 66 Absätze 2 und 6 HO, die Organisationsstruktur sowie die internen Verwaltungs- und Kontrollsysteme und -verfahren einzuführen, die für die Ausführung der Aufgaben geeignet sind, gegebenenfalls einschließlich Ex-post-Überprüfungen;
- (3) die Pflicht, in den in Artikel 66 Absatz 8 HO genannten Fällen möglicher Unregelmäßigkeiten oder bei Verstößen gegen den Grundsatz der Wirtschaftlichkeit der Haushaltsführung oder gegen die Berufsregeln die nötigen Maßnahmen zu ergreifen;

²⁵ Siehe gemeinsamer Vermerk GD BUDG/SG – „Classification of charters, subdelegations and deputising“ vom 11. Dezember 2013, Ares(2013)3697856.

- (4) die Annahme des jährlichen Tätigkeitsberichts und seiner Anhänge im Sinne des Artikels 66 Absatz 9 HO;
- (5) den Verzicht auf Forderungen, deren Betrag 15 000 EUR übersteigt; der bevollmächtigte Anweisungsbefugte kann diese Befugnis jedoch im Rahmen der Weiterübertragung von Befugnissen zwischen Generaldirektoren/Dienstleitern auf einen anderen bevollmächtigten Anweisungsbefugten weiterübertragen;
- (6) die Unterzeichnung von Darlehen zur Finanzierung des Ankaufs von Immobilien nach Artikel 203 Absatz 8 HO;
- (7) die Unterzeichnung der Verträge zu gemeinsam mit einem oder mehreren Mitgliedstaaten, Mitgliedstaaten der Europäischen Freihandelsassoziation (EFTA) und Kandidatenländern vergebenen Aufträgen;
- (8) Anträge auf Mittelübertragung, die eine Unterrichtung der Haushaltsbehörde oder eine Genehmigung seitens derselben erfordern.

3. Erneute Weiterübertragung von Befugnissen

Der nachgeordnet bevollmächtigte Anweisungsbefugte kann seinerseits seine Befugnisse auf andere, seiner Generaldirektion oder gleichgestellten Dienststelle²⁶ angehörende nachgeordnet bevollmächtigte Anweisungsbefugte gleichen oder niedrigeren Ranges²⁷ weiterübertragen, nachdem er die schriftliche Zustimmung des bevollmächtigten Anweisungsbefugten zu der Weiterübertragung der Befugnis auf die ausgewählte Person eingeholt hat.

4. Ebene der Weiterübertragung von Befugnissen

Außer in den in Absatz 6 genannten Fällen können Befugnisse auf nachgeordnet bevollmächtigte Anweisungsbefugte weiterübertragen werden, die mindestens die Aufgaben eines Referatsleiters, eines stellvertretenden Referatsleiters oder des Leiters einer Vertretung wahrnehmen.

Die Weiterübertragung von Befugnissen kann nach Maßgabe einer unter der Verantwortung des zuständigen bevollmächtigten Anweisungsbefugten durchgeführten Bedarfs- und Risikoanalyse auch auf Beamte und Bedienstete auf Zeit der Funktionsgruppen AD und AST erfolgen.

In den Europäischen Ämtern und den Vertretungen in den Mitgliedstaaten können in Ausnahmefällen Befugnisse auf Vertragsbedienstete im Sinne des Artikels 3a der Beschäftigungsbedingungen für die sonstigen Bediensteten weiterübertragen werden, die der Funktionsgruppe III oder IV angehören.

5. Ebene der Weiterübertragung in Delegationen der EU

Außer in den in Absatz 6 genannten Fällen können in den Delegationen der EU Befugnisse betreffend operative Mittel auf die Leiter einer Delegation weiterübertragen²⁸ werden. Bezüglich der Verwaltungsmittel können die Befugnisse

²⁶ Ausgenommen sind die von einem Direktor auf den Leiter einer Delegation weiterübertragenen Befugnisse.

²⁷ Der Generaldirektor kann z. B. seine Befugnisse auf einen Direktor weiterübertragen, der sie wiederum auf einen Referatsleiter oder auf einen Beamten mit niedrigerem Dienstgrad weiterübertragen kann.

²⁸ Grundsätzlich erfolgt die Weiterübertragung von Befugnissen für operative Mittel auf in einer Delegation tätige Kommissionsbeamte durch den Leiter der Delegation, außer in begründeten Fällen, in

auf einen Bediensteten weiterübertragen werden, der mindestens die Aufgaben eines Bereichsleiters wahrnimmt.

Gleichwohl können im Fall von Einzelbeschlüssen über die Gewährung von Finanzhilfen, die Zuerkennung eines Preisgelds oder die Vergabe öffentlicher Aufträge, wie in Artikel 24 Absatz 4 vorgesehen, sowie im Fall der Unterzeichnung von Verträgen und Rahmenverträgen Befugnisse nur auf einen Beamten oder Bediensteten auf Zeit weiterübertragen werden, der mindestens die Aufgaben eines Bereichsleiters wahrnimmt und mindestens der Besoldungsgruppe AD5 angehört, sofern sich diese Weiterübertragung mit seiner beruflichen Erfahrung rechtfertigen lässt und der betrauende Anweisungsbefugte geeignete Kontrollen vorsieht.

Ausnahmsweise können – außer in den im vorstehenden Unterabsatz und in Absatz 6 genannten Fällen – Befugnisse auf Vertragsbedienstete der Kommission weiterübertragen werden, die der Funktionsgruppe III oder IV angehören.

Die Weiterübertragung der Befugnisse erfolgt gemäß den Vorschriften und innerhalb der Grenzen, die in den nachstehenden Absätzen sowie in den Artikeln 8 bis 13 festgelegt sind.

6. Spezifische Grenzen der Weiterübertragung von Befugnissen:

- (a) Die Befugnis zu Fassung von Beschlüssen über die in den Artikeln 34 und 35 genannten Ausschlüsse und Sanktionen darf nur auf einen Direktor oder Leiter einer Delegation weiterübertragen werden.
- (b) Die folgenden Befugnisse dürfen nur auf einen Beamten oder Bediensteten auf Zeit weiterübertragen werden, der mindestens die Aufgaben eines Referatsleiters, Leiters einer Vertretung, stellvertretenden Referatsleiters oder Bereichsleiters wahrnimmt und mindestens der Besoldungsgruppe AD5 angehört, sofern sich diese Weiterübertragung mit seiner beruflichen Erfahrung rechtfertigen lässt und der betrauende Anweisungsbefugte geeignete Kontrollen vorsieht:
 - die Befugnis zur Fassung der in Artikel 24 Absatz 4 genannten Einzelbeschlüsse über die Gewährung von Finanzhilfen, die Zuerkennung eines Preisgelds oder die Vergabe von Aufträgen;
 - die Befugnis zur Unterzeichnung von Verträgen, Rahmenverträgen oder Einzelaufträgen mit oder ohne Wiedereröffnung des Wettbewerbs gemäß Artikel 122 AB.
- (c) Die Befugnis zur Unterzeichnung von Einzelaufträgen ohne Wiedereröffnung des Wettbewerbs, die in Artikel 98 AB genannte laufende Verwaltungsausgaben betreffen, kann auf Beamte und Bedienstete auf Zeit der Funktionsgruppen AD und AST weiterübertragen werden, sofern der Referatsleiter oder der Leiter der Vertretung geeignete Grenzen und Kontrollen vorsieht.
- (d) Der Vollzug der in Artikel 91 Absatz 1 Buchstaben a und b sowie Artikel 92 AB genannten Handlungen in Bezug auf über den Verzicht auf Einziehung einer festgestellten Forderung von unter 15 000 EUR kann nur auf Bedienstete

denen die Weiterübertragung direkt vom Sitz der Kommission aus erfolgt, oder wenn es sich um Verwaltungsmittel handelt.

weiterübertragen werden, die die Aufgaben eines Referatsleiters wahrnehmen, sowie auf den Leiter einer Delegation oder Vertretung.

- (e) Die Befugnis zur Unterzeichnung von Vereinbarungen über die in Artikel 25 genannten Finanzierungsinstrumente kann nur an Beamte und Bedienstete auf Zeit weiterübertragen werden, die mindestens die Aufgaben eines Direktors wahrnehmen.
- (f) Die Befugnis zur Übertragung²⁹ von Haushaltsmitteln auf einen nach Artikel 187 HO eingerichteten Treuhandfonds kann nur an Beamte und Bedienstete auf Zeit weiterübertragen werden, die mindestens die Aufgaben eines Direktors wahrnehmen.

7. Kriterien für die Auswahl der nachgeordnet bevollmächtigten Anweisungsbefugten

Die Befugnisweiterübertragung erfolgt auf der den Risiken der jeweiligen Vorgänge angemessenen hierarchischen Stufe unter Berücksichtigung der betreffenden Beträge und Beachtung des Kosten-Nutzen-Prinzips.

Die nachgeordnet bevollmächtigten Anweisungsbefugten werden aufgrund ihrer besonderen Kenntnisse, Fähigkeiten und Kompetenzen, die durch Zeugnisse oder eine entsprechende Berufserfahrung nachgewiesen werden, oder nach ihrer Teilnahme an einer einschlägigen Schulung ausgewählt.

8. Wiederaufnahme der (weiter-)übertragenen Befugnisse durch den (nachgeordnet) bevollmächtigten Anweisungsbefugten

Der bevollmächtigte oder nachgeordnet bevollmächtigte Anweisungsbefugte, der seine Befugnisse weiterübertragen hat, kann jederzeit – entweder in eigener Initiative oder auf Antrag des Inhabers der weiterübertragenen Befugnisse – diese Befugnisse selbst wahrnehmen, ohne dass die Weiterübertragungsverfügung geändert wird.

9. Weiterübertragung von Befugnissen bezüglich einer bestimmten Haushaltslinie

Die Befugnis zur Bewirtschaftung einer bestimmten Haushaltslinie kann mehreren nachgeordnet bevollmächtigten Anweisungsbefugten weiterübertragen werden.

Artikel 8

Weiterübertragung von Befugnissen betreffend operative Mittel auf Leiter einer Delegation der EU

1. Grundsätzliches

Gemäß Artikel 56 Absatz 2 HO und abweichend von Artikel 7 Absatz 3 („Erneute Weiterübertragung von Befugnissen“) können die in Artikel 4 Absatz 1 („Inhalt der Befugnisübertragung: Grundsätzliches“) genannten Haushaltsvollzugshandlungen zur Verwaltung von im Einzelplan Kommission des Haushaltsplans veranschlagten operativen Mitteln³⁰ auf Leiter einer Delegation der Union weiterübertragen werden.

Die Weiterübertragung von Befugnissen auf den Leiter einer Delegation darf nur durch Beamte oder Bedienstete auf Zeit erfolgen, die mindestens die Aufgaben eines

²⁹ Das Wort „Übertragung“ ist im Sinne des Artikels 187 Absatz 6 HO auszulegen: „Die Beiträge der Union sind auf der Grundlage von Zahlungsaufforderungen, die ... ordnungsgemäß begründet sind, auf dieses Konto zu überweisen ...“.

³⁰ Ausgenommen sind die Verwaltungsmittel, zu denen auch die „Unterstützungsausgaben“ (XX 01 04), die sogenannten ex-BA-Haushaltslinien, zählen.

Direktors wahrnehmen, und bedarf der schriftlichen Zustimmung des bevollmächtigten Anweisungsbefugten.³¹

2. Unterrichtung des Europäischen Auswärtigen Dienstes (EAD)

Wenn der bevollmächtigte (oder nachgeordnet bevollmächtigte³²) Anweisungsbefugte Befugnisse auf Leiter einer Delegation weiterüberträgt, unterrichtet er darüber die Dienststellen des Hohen Vertreters der Union für Außen- und Sicherheitspolitik. Genauso ist vorzugehen, wenn ausnahmsweise eine Weiterübertragung von Befugnissen auf Leiter einer Delegation widerrufen wird.

3. Einverständnis seitens der Stamm-Generaldirektion

Auf den Leiter einer Delegation können durch mehrere bevollmächtigte (oder nachgeordnet bevollmächtigte) Anweisungsbefugte mehrere Befugnisse weiterübertragen werden. Allerdings muss ein bevollmächtigter (oder nachgeordnet bevollmächtigter) Anweisungsbefugter, der in den Delegationen tätige Bedienstete einsetzen möchte, die einer anderen Generaldirektion zugeordnet sind, zuvor das Einverständnis dieser anderen Generaldirektion einholen. Der Leiter der Delegation wird von dem die Befugnis weiterübertragenden Anweisungsbefugten von dieser Zustimmung unterrichtet.³³

4. Weiterübertragung von Befugnissen durch den Leiter einer Delegation

Der Leiter einer Delegation, auf den Befugnisse weiterübertragen wurden, kann seine Befugnisse innerhalb seiner Delegation nur auf Beamte oder Bedienstete weiterübertragen, die einer Generaldirektion oder einer Dienststelle der Kommission angehören. Er achtet insbesondere auf die Einhaltung der in Artikel 7 („Weiterübertragung von Haushaltsvollzugsbefugnissen“) Absätze 3 bis 6 festgelegten Vorschriften und Grenzen.

Zuvor holt der Leiter der Delegation die schriftliche Zustimmung des bevollmächtigten oder nachgeordnet bevollmächtigten³⁴ Anweisungsbefugten zur für die Aufgabe ausgewählten Person ein. Jede erneute Weiterübertragung bedarf der ausdrücklichen Zustimmung des bevollmächtigten oder nachgeordnet bevollmächtigten³⁵ Anweisungsbefugten.

5. Ebene der erneuten Weiterübertragung von Befugnissen

Der Leiter einer Delegation oder die Beamten oder Bediensteten auf Zeit, auf die eine Befugnis weiterübertragen³⁶ wurde, können diese nur auf Beamte, Bedienstete auf Zeit oder Vertragsbedienstete einer Generaldirektion oder einer Dienststelle der

³¹ Artikel 7 Absatz 6 ist anzuwenden.

³² Im Range eines Direktors.

³³ Müssen mit einer Aufgabe letztlich Mitarbeiter der Generaldirektionen Internationale Zusammenarbeit und Entwicklung (DEVCO) oder Nachbarschaftspolitik und Erweiterungsverhandlungen (NEAR) betraut werden, ist es daher – außer in ganz vereinzelt Fällen – angebracht, dass die anderen GD die Befugnis im Rahmen einer Weiterübertragung von Befugnissen zwischen Generaldirektoren/Dienstleitern unmittelbar auf die GD DEVCO/NEAR weiterübertragen, damit diese die Befugnis über den Leiter der Delegation auf ihr Personal in der Delegation weiterübertragen kann.

³⁴ Unter dem nachgeordnet bevollmächtigten Anweisungsbefugten ist hier der Direktor zu verstehen, der eine Befugnis auf den Leiter der Delegation weiterübertragen hat.

³⁵ Idem.

³⁶ Grundsätzlich werden Befugnisse auf in einer Delegation tätige Beamte vom Leiter der Delegation weiterübertragen, außer in Ausnahmefällen, in denen die Weiterübertragung direkt vom Sitz der Kommission aus erfolgt.

Kommission und nur zu den in Artikel 7 Absatz 4 vorgesehenen Bedingungen weiterübertragen.

6. Grenzen

Es gelten die in Artikel 7 Absatz 5 festgelegten Grenzen.

7. Analoge Anwendung

Es gilt Artikel 7 Absätze 6 bis 8.

8. Einleitung von Vorgängen durch örtliche Bedienstete und Vertragsbedienstete

Angesichts des begrenzten Personalbestands der Delegationen und zur Gewährleistung der für ihre Arbeit erforderlichen Flexibilität können die der Kommission angehörenden, in den Verwaltungsabteilungen der Delegationen eingesetzten örtlichen Bediensteten und Vertragsbediensteten die für die Verwaltungsmittel des EAD erforderlichen Vorgänge unter der Verantwortung des EAD einleiten.

Artikel 9

Weiterübertragung von Befugnissen für Haushaltsvollzugshandlungen, die eine festgestellte Forderung³⁷ ändern

1. Verzicht auf die Einziehung einer festgestellten Forderung: zuständiger Anweisungsbefugter

Der Verzicht auf die Einziehung einer festgestellten Forderung unterhalb der in Artikel 91 Absatz 4 Unterabsatz 1 AB genannten Schwellenwerte ist Gegenstand eines begründeten Beschlusses, der vom zuständigen bevollmächtigten Anweisungsbefugten erlassen wird.

2. Weiterübertragung von Befugnissen

Die bevollmächtigten Anweisungsbefugten können für Beträge unterhalb des Schwellenwerts von 15 000 EUR die Befugnis zur Annullierung einer festgestellten Forderung gemäß Artikel 92 AB weiterübertragen.

Die Weiterübertragung der Befugnis zum Verzicht auf die Einziehung einer festgestellten Forderung gemäß Artikel 91 AB ist nur möglich, wenn der entsprechende Betrag unter 15 000 EUR liegt und der Verzicht auf folgenden Tatsachen beruht:

- die voraussichtlichen Kosten übersteigen den Betrag der einzuziehenden Forderung und der Verzicht schadet dem Ansehen der Union nicht (Artikel 91 Absatz 1 Buchstabe a AB) oder

- die Einziehung erweist sich aufgrund des Alters der Forderung oder wegen Zahlungsunfähigkeit des Schuldners als unmöglich (Artikel 91 Absatz 1 Buchstabe b AB).

Die Befugnis zur Annullierung einer festgestellten Forderung oder zum Verzicht auf die Einziehung derselben kann nur auf Beamte oder Bedienstete auf Zeit weiterübertragen werden, die mindestens die Aufgaben eines Referatsleiters wahrnehmen, sowie auf Leiter einer Delegation oder Vertretung.

³⁷ Siehe tabellarische Übersicht in Anhang 19.

Beschlüsse zum Verzicht auf die Einziehung einer festgestellten Forderung, die sich auf den in Artikel 91 Absatz 1 Buchstabe c AB genannten Grundsatz der Verhältnismäßigkeit stützen, können nicht Gegenstand einer Weiterübertragung von Befugnissen sein.

3. Verzicht auf oder Annullierung von Forderungen: Weiterübertragung von Befugnissen zwischen Generaldirektoren/Dienstleitern

Die Befugnis zur Fassung von Annullierungsbeschlüssen kann unbegrenzt auf einen anderen bevollmächtigten Anweisungsbefugten weiterübertragen werden.

Die Befugnis zur Fassung von Beschlüssen zum Verzicht auf die Einziehung einer festgestellten Forderung unterhalb der in Artikel 91 Absatz 4 Unterabsatz 1 AB genannten Schwellenwerte können auch im Rahmen einer Weiterübertragung zwischen Generaldirektoren/Dienstleitern auf einen anderen bevollmächtigten Anweisungsbefugten weiterübertragen werden. In einem solchen Fall finden der unter Absatz 2 genannte Schwellenwert von 15 000 EUR und das Verbot der Weiterübertragung der Befugnis zum Verzicht auf die Einziehung, der sich auf den in Artikel 91 Absatz 1 Buchstabe c AB genannten Grundsatz der Verhältnismäßigkeit stützt, keine Anwendung.

Der erwähnte andere bevollmächtigte Anweisungsbefugte kann die Befugnis zur Fassung von Annullierungs- und Verzichtsbeschlüssen unter denselben Bedingungen und innerhalb derselben Grenzen wie unter Absatz 2 genannt seinerseits auf einen Bediensteten weiterübertragen, der in seiner Generaldirektion oder seiner Dienststelle mindestens die Aufgaben eines Referatsleiters wahrnimmt.

Artikel 10

Charta der nachgeordnet bevollmächtigten Anweisungsbefugten

1. Gegenstand

In der als Anhang 15 Teil 2/4 beigefügten Charta der Aufgaben und Verantwortlichkeiten der nachgeordnet bevollmächtigten Anweisungsbefugten sind die Aufgaben des nachgeordnet bevollmächtigten Anweisungsbefugten, seine Rechte und Pflichten sowie die sich konkret aus seinem Amt ergebenden Verantwortlichkeiten festgelegt. Insbesondere ist darin die Verpflichtung festgehalten, dem bevollmächtigten Anweisungsbefugten oder gegebenenfalls dem nachgeordnet bevollmächtigten Anweisungsbefugten, der die Befugnisse weiterübertragen hat, regelmäßig über die Abwicklung der Programme, Projekte oder Maßnahmen im Rahmen dieser Befugnisse zu berichten.

2. Unterschrift

Der nachgeordnet bevollmächtigte Anweisungsbefugte³⁸ unterzeichnet die Charta der Aufgaben und Verantwortlichkeiten der nachgeordnet bevollmächtigten Anweisungsbefugten, sobald ihm eine Befugnis übertragen wird und bei jeder Änderung der Charta.

3. Archivierung

³⁸

Hierunter fallen auch der Leiter der Delegation und Bereichsleiter in einer Delegation.

Eine unterzeichnete Kopie der Charta wird nach den geltenden E-Domec-Regeln³⁹ elektronisch abgelegt.

Artikel 11

Inhalt der Weiterübertragungsverfügung

1. Angaben

Eine Weiterübertragung wird schriftlich verfügt und muss von dem zuständigen bevollmächtigten oder nachgeordnet bevollmächtigten Anweisungsbefugten⁴⁰, gegebenenfalls von seinem Vertreter⁴¹, datiert und unterzeichnet sein. Diese Verfügung ist nur gültig, wenn sie folgende Angaben enthält:

- Name des/der Beamten oder Bediensteten auf Zeit⁴², auf den/die die Befugnis weiterübertragen wird;
- Haushaltsvollzugsmaßnahmen, die der nachgeordnet bevollmächtigte Anweisungsbefugte annehmen kann;
- Haushaltslinien, für die die Befugnis weiterübertragen wird;
- Betrag der Haushaltsmittel, den der nachgeordnet bevollmächtigte Anweisungsbefugte ausführen darf;
- Zustimmung des/der nachgeordnet bevollmächtigten Anweisungsbefugten.

2. Berichte

In der Weiterübertragungsverfügung wird gemäß der Charta der Aufgaben und Verantwortlichkeiten der nachgeordnet bevollmächtigten Anweisungsbefugten festgelegt, welche Berichte dem bevollmächtigten oder nachgeordnet bevollmächtigten Anweisungsbefugten, der die Befugnis weiterübertragen hat, regelmäßig vorzulegen sind.

3. Grenzen der Weiterübertragung

Der bevollmächtigte oder nachgeordnet bevollmächtigte Anweisungsbefugte kann in der Weiterübertragungsverfügung die Grenzen für die Ausübung der weiterübertragenen Befugnisse festsetzen. Er kann insbesondere die Weiterübertragung befristen und Höchstbeträge für die Vorgänge festsetzen, die von dem nachgeordnet Bevollmächtigten ausgeführt werden dürfen.

Die Aufteilung eines Einzelvorgangs mit dem Ziel, eine möglicherweise festgelegte Obergrenze zu umgehen, ist nicht zulässig.

4. Archivierung

Unterzeichnete Kopien der Weiterübertragungsverfügung und der Charta werden nach den geltenden E-Domec-Regeln⁴³ elektronisch abgelegt.

³⁹ Siehe gemeinsamer Vermerk GD BUDG/SG – „Classification of charters, subdelegations and deputising“ vom 11. Dezember 2013, Ares(2013)3697856.

⁴⁰ Nach den Mustern in Anhang 2.

⁴¹ In Übereinstimmung mit Artikel 14 („Vertretung“).

⁴² Oder – in den in Artikel 7 („Weiterübertragung von Haushaltsvollzugsbefugnissen“) Absatz 4 genannten Fällen – andere Bedienstete.

⁴³ Siehe gemeinsamer Vermerk GD BUDG/SG – „Classification of charters, subdelegations and deputising“ vom 11. Dezember 2013, Ares(2013)3697856.

Artikel 12

Weiterübertragung von Befugnissen zwischen Generaldirektoren/Dienstleitern

1. Grundsätzliches

Im Interesse eines ordnungsgemäßen Haushaltsvollzugs kann der bevollmächtigte Anweisungsbefugte („**der Betrauende**“) seine Zuständigkeit für die Verwaltung einer Haushaltslinie oder eines Teils davon ausnahmsweise auf einen anderen Generaldirektor oder Dienstleiter („**der Betraute**“) weiterübertragen.

Der Betraute kann diese Befugnis seinerseits unter Einhaltung der in den Artikeln 7 bis 13 festgelegten Vorschriften auch ohne die ausdrückliche Zustimmung des Betrauenden⁴⁴ auf einen oder mehrere Beamte(n) oder Bedienstete(n) auf Zeit⁴⁵, die einen entsprechenden Rang gemäß Artikel 7 innehaben und seiner Generaldirektion oder seiner Dienststelle angehören, oder auf einen Leiter einer Delegation weiterübertragen.

Für die Anwendung des Artikels 7 Absatz 3 („Erneute Weiterübertragung von Befugnissen“) bedarf die Weiterübertragung lediglich der schriftlichen Zustimmung des Betrauten.

2. Schriftliche Vereinbarung

Es wird eine von den beiden betroffenen bevollmächtigten Anweisungsbefugten zu unterzeichnende schriftliche Vereinbarung⁴⁶ gemäß Artikel 11 aufgesetzt. Darin werden auch die Bedingungen und Modalitäten für die Bewirtschaftung und Kontrolle der gesamten bzw. eines Teils der betreffenden Haushaltslinie und die jeweiligen Verantwortlichkeiten festgelegt. In dieser Vereinbarung wird ausdrücklich erwähnt, dass der Betraute bezüglich der Funktionsweise und der Anwendung des internen Kontrollsystems zum jährlichen Tätigkeitsbericht des Betrauenden beitragen muss.

3. Befreiung von der Unterzeichnung der Charta

Der Betraute muss die Charta der nachgeordnet bevollmächtigten Anweisungsbefugten nicht unterzeichnen.

4. Archivierung

Eine unterzeichnete Kopie der Weiterübertragung von Befugnissen zwischen Generaldirektoren/Dienstleitern wird nach den geltenden E-Domec-Regeln⁴⁷ elektronisch abgelegt.

5. Exekutivagenturen: Verbot der Weiterübertragung von Befugnissen zwischen Generaldirektoren/Dienstleitern

⁴⁴ Beispiel: Der Generaldirektor A überträgt eine Befugnis auf den Generaldirektor B. Diese kann die Befugnis ihrerseits auch ohne schriftliche Zustimmung des Generaldirektors A weiterübertragen. Danach muss der Direktor in der GD B die Genehmigung des Generaldirektors B einholen, um die Befugnis auf einen Referatsleiter seiner Direktion weiterübertragen zu können.

⁴⁵ In den in Artikel 7 Absatz 4 genannten Fällen kann die Befugnis auf Vertragsbedienstete weiterübertragen werden.

⁴⁶ Das ordnungsgemäß ausgefüllte Muster in Anhang 2 Teil 2/3 (Weiterübertragung von Befugnissen zwischen Generaldirektoren/Dienstleitern) gilt als „schriftliche Vereinbarung“.

⁴⁷ Siehe gemeinsamer Vermerk GD BUDG/SG – „Classification of charters, subdelegations and deputising“ vom 11. Dezember 2013, Ares(2013)3697856.

Exekutivagenturen dürfen in keinem Fall eine Befugnis im Rahmen einer Weiterübertragung von Befugnissen zwischen Generaldirektoren/Dienstleitern übertragen oder seitens eines bevollmächtigten oder nachgeordnet bevollmächtigten Anweisungsbefugten erhalten.

6. Ausscheiden des Betrauten

Übt der Betraute seine Aufgabe nicht mehr aus, bleibt die Weiterübertragung von Befugnissen zwischen Generaldirektoren/Dienstleitern im Hinblick auf seinen Vertreter⁴⁸ bestehen, es sei denn, sie wird vom Betrauenden geändert oder ausdrücklich widerrufen.

Im Interesse eines ordnungsgemäßen Haushaltsvollzugs sollte allerdings der Betrauende die Weiterübertragung seiner Befugnisse auf den neuen Betrauten möglichst rasch bestätigen.

7. Ausscheiden des Betrauenden

Im Fall eines Ausscheidens des Betrauenden aus dem Amt gilt Artikel 13 Absatz 3 entsprechend.

Artikel 13
Ende der Befugnisweiterübertragung

1. Ausscheiden des betrauten Anweisungsbefugten

Die Weiterübertragung von Befugnissen endet spätestens zu dem in der Weiterübertragungsverfügung festgelegten Ablaufdatum.

Ein bevollmächtigter Anweisungsbefugter oder nachgeordnet bevollmächtigter Anweisungsbefugter, der Ausführungsbefugnisse weiterübertragen hat („**der Betrauende**“), kann die Weiterübertragung jederzeit widerrufen.

Übt der Empfänger einer Befugnisweiterübertragung („**der Betraute**“) seine Aufgaben nicht mehr aus, bleibt die Weiterübertragung im Hinblick auf seinen Vertreter⁴⁹ bestehen, es sei denn, sie wird vom Betrauenden geändert oder ausdrücklich widerrufen.

Im Interesse eines ordnungsgemäßen Haushaltsvollzugs und der Rechtssicherheit sollte der Betrauende diese Weiterübertragung auf den neuen Stelleninhaber möglichst rasch bestätigen.

2. Erklärung des ausscheidenden nachgeordnet bevollmächtigten Anweisungsbefugten

Endet eine Weiterübertragung wie in der Weiterübertragungsverfügung vorgesehen zum Ablaufdatum oder scheidet der Betraute aus dem Amt⁵⁰, muss dieser gegenüber dem Betrauenden und gegebenenfalls gegenüber dessen Amtsnachfolger⁵¹ den Stand der laufenden Vorgänge erklären.

⁴⁸ Dabei bezeichnet der Ausdruck „Vertreter“ sowohl den Bediensteten, der die Vertretung in der Zeit übernimmt, in der die Planstelle unbesetzt ist, als auch den Amtsnachfolger des betrauten Anweisungsbefugten.

⁴⁹ Siehe Begriffsbestimmung „Vertreter“ in der vorherigen Fußnote.

⁵⁰ Anmerkung: Beim Ausscheiden des nachgeordnet bevollmächtigten Anweisungsbefugten aus seinem Amt endet die Weiterübertragung nicht; sie bleibt vielmehr zugunsten seines Vertreters bestehen. Zum Begriff des Vertreters siehe Fußnote 48.

⁵¹ Der neue nachgeordnet bevollmächtigte Anweisungsbefugte.

Der Amtsnachfolger kann seine Bemerkungen zu dieser Erklärung an den Betrauenden richten.

3. Ausscheiden des betrauenden Anweisungsbefugten

Außer bei Änderung oder ausdrücklichem Widerruf durch den neuen betrauenden Anweisungsbefugten behalten die von seinem Vorgänger erteilten Befugnisweiterübertragungen ihre Gültigkeit.

Im Interesse eines ordnungsgemäßen Haushaltsvollzugs und der Rechtssicherheit sollte der neue betrauende Anweisungsbefugte die Befugnisweiterübertragungen dem Betrauten möglichst rasch nach Amtsantritt bestätigen.

4. Archivierung

Das amtliche Dokument zur Beendigung einer Weiterübertragung wird nach den geltenden E-Domec-Regeln⁵² elektronisch abgelegt.

Artikel 14 ***Vertretung***

1. Grundsätzliches

Die Vertretungsregelung soll die Aufrechterhaltung der Dienstgeschäfte in der Zeit gewährleisten, in der der bevollmächtigte Anweisungsbefugte oder nachgeordnet bevollmächtigte Anweisungsbefugte im Amt verhindert oder die Stelle nicht besetzt ist.

Für Handlungen des Haushaltsvollzugs gilt die Vertretungsregelung nur, wenn keine Befugnisse weiterübertragen wurden oder wenn keine bestehende Befugnisweiterübertragung in Anspruch genommen werden kann.⁵³

2. Vertretung der Anweisungsbefugten

Die vertretungsweise Wahrnehmung der Aufgaben des bevollmächtigten Anweisungsbefugten und des nachgeordnet bevollmächtigten Anweisungsbefugten ist in den Artikeln 24 bis 27 der Geschäftsordnung der Kommission geregelt.

3. Vertretung der Anweisungsbefugten

Im Bemühen um ein reibungsloses Funktionieren seiner Dienststellen ergreift der zuständige Anweisungsbefugte angemessene Maßnahmen, um eine Vertretungsregelung zu gewährleisten, die die Zugangsrechte in ABAC umfasst.

Der Vertreter kann beim Beschluss über die Amtseinsetzung des Anweisungsbefugten oder zu einem späteren Zeitpunkt benannt werden.

In den Delegationen der Union ist der Vertreter des Leiters der Delegation, der die Funktion des nachgeordnet bevollmächtigten Anweisungsbefugten der Kommission wahrnimmt, ein Kommissionsbediensteter.

Sind benannte Vertreter abwesend oder verhindert oder wurde kein Vertreter benannt, wird die Vertretung der vom Leiter der Delegation ausgeübten Aufgaben

⁵² Siehe gemeinsamer Vermerk GD BUDG/SG – „Classification of charters, subdelegations and deputising“ vom 11. Dezember 2013, Ares(2013)3697856.

⁵³ Beispiel: Ein Referatsleiter, dem von seinem Direktor eine Befugnis weiterübertragen wurde, nutzt zunächst diese weiterübertragene Befugnis, bevor er seine Befugnisse als Vertreter des Direktors ausübt.

des nachgeordnet bevollmächtigten Anweisungsbefugten von dem anwesenden Untergebenen mit der höchsten Besoldungsgruppe, der einer Generaldirektion oder einer Dienststelle der Kommission angehört, wahrgenommen. Bei gleicher Besoldungsgruppe werden das Dienstalter in der Besoldungsgruppe, das Dienstalter und das Lebensalter (in dieser Reihenfolge) berücksichtigt.

Können die vorgenannten Bestimmungen ausnahmsweise nicht angewandt werden, wird beim bevollmächtigten Anweisungsbefugten ein besonderer, ordnungsgemäß begründeter Antrag gestellt. Dieser Anweisungsbefugte kann abweichende Maßnahmen beschließen. Für die Geltung dieser Maßnahmen legt er eine Höchstdauer fest, deren Dauer den Zeitraum nicht überschreiten darf, in dem die vorgenannten Bestimmungen nicht angewendet werden können.

4. Befugnisse und Zuständigkeiten des Vertreters

Der Vertreter nimmt die Befugnisse und Zuständigkeiten des Stelleninhabers für die Dauer der Vertretung wahr.

Der Vertreter vermerkt neben seinem Namen und seiner Unterschrift „in Vertretung von Herrn/Frau ...“, sofern der Stelleninhaber verhindert ist, oder er weist bei der Angabe seiner Dienststellung durch den Zusatz „*m.d.W.d.G.b.*“ (mit der Wahrnehmung der Geschäfte beauftragt) auf seine Eigenschaft als Vertreter hin.

5. Vertretungsregelung für den EAD: für die Einleitung von Vorgängen verantwortliche Bedienstete in Delegationen

In den Delegationen der Union können die Aufgaben der Einleitung von Vorgängen im Sinne des Artikels 49 AB betreffend Mittel des EAD zur Aufrechterhaltung der Dienstgeschäfte von Beamten, Bediensteten auf Zeit und sonstigen Bediensteten der Kommission, für die die Beschäftigungsbedingungen für die sonstigen Bediensteten gelten, wahrgenommen werden.

Dieser Absatz gilt unbeschadet des Artikels 8 Absatz 8 über die Einleitung von Vorgängen für den Haushaltsplan des EAD, die örtliche Bedienstete oder Vertragsbedienstete der Kommission als Haupttätigkeit oder in Vertretung vornehmen können.

6. Unterzeichnung der Charta der Anweisungsbefugten

Der Vertreter unterzeichnet vor Wahrnehmung der Vertretung die Charta der bevollmächtigten Anweisungsbefugten bzw. die Charta der nachgeordnet bevollmächtigten Anweisungsbefugten, es sei denn, er hat diese als Inhaber einer anderen Befugnis(weiter)übertragung bereits unterzeichnet.

7. Geltungsdauer der Weiterübertragung von Befugnissen

Befugnisweiterübertragungen bleiben auch während einer Vertretung des betrauten Anweisungsbefugten gültig, sofern der Vertreter nichts anderes beschließt.

8. Verbot der Umgehung von Befugnisübertragungen durch Vertretungsregelungen

Es ist verboten, das System der Befugnisübertragungen und -weiterübertragungen durch Rückgriff auf die Vertretungsregelung zu umgehen.

9. Vergabe von Zugangsrechten in ABAC

Im Rahmen der Haushaltsausführung über das Rechnungsführungssystem ABAC werden die Zugangsrechte an die eine Vertretung wahrnehmenden Bediensteten entsprechend den einschlägigen technischen Bestimmungen⁵⁴ vergeben.

10. Archivierung

Die Vertretungsregelung wird nach den geltenden E-Domec-Regeln⁵⁵ elektronisch abgelegt.

Artikel 15 **Vertretung des Rechnungsführers**

1. Grundsätzliches

Ist der Rechnungsführer verhindert oder seine Planstelle unbesetzt, nimmt der Direktor der Direktion DGA C der GD Haushalt für die laufenden Verwaltungsgeschäfte die Aufgaben des Rechnungsführers – mit Ausnahme der in Artikel 68 Absatz 4 HO festgelegten Unterzeichnung von Rechnungsabschlüssen und der in Artikel 68 Absatz 1 Buchstaben d und e HO genannten Aufgaben – wahr. Der Vertreter muss vor Wahrnehmung der Vertretung die Charta des Rechnungsführers unterschrieben haben.

2. Beginn der Vertretung

Der Beginn der Vertretungsregelung wird vom Generaldirektor der GD Haushalt oder in dessen Abwesenheit vom Direktor der Direktion DGA C der GD Haushalt festgestellt.

3. Unvereinbarkeit von Ämtern

Während der Vertretung kann der Vertreter nicht die Aufgaben eines Anweisungsbefugten wahrnehmen. Der Generaldirektor der GD Haushalt benennt die Person, die den genannten Vertreter bei der Wahrnehmung von dessen Aufgaben vertritt.

4. Ende der Vertretung

Während der Vertretung führt der Vertreter eine Akte über die Vorgänge und erlassenen Beschlüsse. Am Ende der Vertretung legt er dem Rechnungsführer oder – sofern ein neuer Rechnungsführer ernannt wurde – diesem die genannte Akte vor.

Artikel 16 **Dokumente und Unterschrift**

1. Form

Die Charten, Befugnisweiterübertragungen, Vertretungen und sonstigen Dokumente im Zusammenhang mit der Haushaltsverwaltung, die ausschließlich für den internen Dienstgebrauch der Kommission bestimmt sind, müssen nicht handschriftlich unterzeichnet werden.

⁵⁴ Siehe ABAC-Sicherheitshandbuch (ABAC Security LPM Manual), abrufbar unter: <https://myintracomm.ec.europa.eu/budgweb/EN/abac/security/Pages/its-security.aspx>.

⁵⁵ Siehe gemeinsamer Vermerk GD BUDG/SG – „Classification of charters, subdelegations and deputising“ vom 11. Dezember 2013, Ares(2013)3697856.

Die elektronische Signatur in Ares (Vorgang SIGN abgeschlossen) gilt, wenn sie vom Anweisungsbefugten selbst vorgenommen wurde⁵⁶.

Hat **der zuständige Anweisungsbefugte** die Befugnis zur Unterzeichnung in Ares übertragen, ist die auf Papier unterzeichnete Fassung einzuscannen, in Ares anzuhängen und kann anschließend vernichtet werden.

2. Passwort

Die elektronische Unterschrift wird durch ein persönliches Passwort bestätigt. Dieses Passwort darf niemandem mitgeteilt werden. Geschieht dies dennoch, ist der Inhaber des Passworts allein für eine missbräuchliche Verwendung durch Andere verantwortlich.

Artikel 17

Jährlicher Bericht über die in ABAC vergebenen Zugangsrechte

1. Adressaten und Zweck

Jedes Jahr legt der Generaldirektor für Haushalt den bevollmächtigten Anweisungsbefugten einen Bericht über die Verwendung der an die Nutzer des ABAC-Systems vergebenen Zugangsrechte vor. Danach vergewissern sich die bevollmächtigten Anweisungsbefugten, dass die in ABAC erteilten Rechte mit den Befugnisübertragungen übereinstimmen.

2. Inhalt des Berichts

Der Bericht enthält ein Verzeichnis, in dem die Nutzer, die in den einzelnen Generaldirektionen oder Dienststellen zum Zeitpunkt der Erstellung des Berichts über einen ABAC-Zugang verfügen, namentlich aufgeführt sind.

3. Follow-up zum Bericht

Nach Erhalt des Berichts überprüft der bevollmächtigte Anweisungsbefugte, ob die übertragenen Befugnisse den zugelassenen Zugriffen in ABAC entsprechen. Stellt er eine Unregelmäßigkeit fest, trifft er geeignete Abhilfemaßnahmen.

4. Unterstützung durch die GD Haushalt

Die Dienststellen der GD Haushalt unterstützen den bevollmächtigten Anweisungsbefugten bei der Beseitigung von Unstimmigkeiten zwischen den Befugnisübertragungen und den Zugangsrechten in ABAC.

Artikel 18

Ermächtigungen für Verwaltungsaufgaben

1. Grundsätzliches

Die Ermächtigung ist ein interner Verwaltungsakt, mit dem der zuständige Anweisungsbefugte einem oder mehreren Bediensteten im Sinne des Artikels 65

⁵⁶ Nicht durch Delegieren der Unterzeichnung in Ares.

Absatz 2 HO⁵⁷ gestattet, in seinem Namen und unter seiner Verantwortung bestimmte Aufgaben auszuführen.

Die Aufgaben, die Gegenstand einer Ermächtigung sein können, sind vorbereitende oder ergänzende Handlungen des Haushaltsvollzugs, die weder komplexe Entscheidungen erfordern noch besondere Risiken für das Organ mit sich bringen.

Ein ermächtigter Bediensteter kann mit der Aufgabe, zu deren Ausführung er ermächtigt wurde, seinerseits nicht einen anderen Bediensteten betrauen.

2. Bedingungen

Der zuständige Anweisungsbefugte erteilt die Ermächtigungen unter Berücksichtigung der Risiken der jeweiligen Aufgaben, der betreffenden Beträge und des Kosten-Nutzen-Prinzips.

Die ermächtigten Bediensteten werden aufgrund ihrer besonderen Kenntnisse, Fähigkeiten und Kompetenzen ausgewählt, die durch Zeugnisse nachgewiesen sind oder auf einer entsprechenden Berufserfahrung oder einschlägigen Schulung gründen.

3. Formen der Ermächtigung

Ermächtigungen werden schriftlich erteilt und in einer Weise, die es erlaubt, die übertragene Aufgabe jederzeit genau festzustellen. Ermächtigungen können in folgender Form erteilt werden:

- (i) Einzelbeschluss;
- (ii) Festlegung der Rolle jedes Bediensteten im Wege der von den einzelnen GD eingeführten Verfahren;
- (iii) Festlegung besonderer Aufgaben in der Stellenbeschreibung („job description“) des betreffenden Bediensteten;
- (iv) Kombinationen dieser Elemente.

4. Fälle, in denen eine Ermächtigung erteilt werden kann

Eine Ermächtigung kann folgende Aufgaben betreffen:

- (i) bestimmte in den Artikeln 100 bis 106 AB vorgesehene Handlungen im Zusammenhang mit Zahlungsanträgen, wie Zahlbarkeitsvermerke und Vermerke zur Bescheinigung der Richtigkeit, sowie bestimmte in Artikel 92 HO und Artikel 111 AB genannte Handlungen, wie die Feststellung der Unzulässigkeit von Zahlungsanträgen, die Aussetzung der Frist für die Billigung von Berichten oder Bescheinigungen, von der Zahlungen abhängig gemacht werden, die Aussetzung von Zahlungsfristen oder deren Verlängerung über zwei Monate hinaus (Artikel 92 Absatz 4 HO);
- (ii) Mittelbindungen für laufende Verwaltungsausgaben, für die ein Rahmenvertrag ohne Wiedereröffnung des Wettbewerbs besteht und die in

⁵⁷ Artikel 65 Absatz 2 HO lautet: „Für die Zwecke dieses Titels bezeichnet ‚Bedienstete‘ Personen, auf die das Statut Anwendung findet.“

Artikel 98 AB erwähnt sind, sofern diese Mittelbindungen eng begrenzt sind und ein bestimmter Höchstwert für sie festgelegt ist⁵⁸;

(iii) die Übertragung von Mitteln für externes Personal innerhalb der Globaldotation gemäß Artikel 28 Absatz 3 und Anhang 1 der Internen Vorschriften.

TITEL II – AUSFÜHRUNG DER EINNAHMEN

Artikel 19

Anweisungsbefugnisse des Generaldirektors für Haushalt betreffend die Einnahmen

1. Befugnisse des Generaldirektors für Haushalt

Der Generaldirektor für Haushalt ist bevollmächtigter Anweisungsbefugter für den Haushaltsvollzug betreffend folgende Einnahmen:

- (a) Eigenmittel und Finanzbeiträge der Mitgliedstaaten;
- (b) Finanzbeiträge der Staaten, die dem Europäischen Wirtschaftsraum angehören;
- (c) Abzüge von den Dienstbezügen (nur bei Organen der Union, EIB, EZB, EIF usw.)⁵⁹;
- (d) verschiedene Einnahmen:
 - Erträge aus Anlage- und Darlehensmitteln, außer Einnahmen aus dem Forschungsfonds für Kohle und Stahl⁶⁰, für die die Anweisungsbefugnis beim Generaldirektor der GD Forschung und Innovation liegt,
 - Bankzinsen und Zinserträge aus Vorfinanzierungsbeträgen, die den in Artikel 58 Absatz 1 Buchstabe c Ziffern ii bis viii HO vorgesehenen Beträgen in den in Artikel 8 Absatz 4 HO genannten Fällen gewährt werden,
 - Verzugszinsen zugunsten der Kommission,
 - nicht identifizierte, zurückgesandte Banküberweisungen,
 - von den Mitgliedstaaten gemäß Artikel 3 und 4 des Protokolls über die Vorrechte und Befreiungen der Europäischen Union vorgenommene Erstattungen⁶¹,

⁵⁸ In bestimmten Fällen kann der zuständige Anweisungsbefugte für diese Art von Ausgaben entweder eine Befugnis weiterübertragen oder eine Ermächtigung erteilen. Der Unterschied besteht darin, dass sich die Ermächtigung auf vorbereitende oder ergänzende Handlungen des Haushaltsvollzugs beschränkt, die weder komplexe Entscheidungen erfordern noch besondere Risiken für das Organ mit sich bringen; die Ermächtigung erfolgt in der Regel in einem bestimmten Rahmen (insbesondere begrenzt durch einen Höchstwert der Mittelbindung) und unter der Verantwortung des nachgeordnet bevollmächtigten Anweisungsbefugten.

⁵⁹ Verordnung (EWG, Euratom, EGKS) Nr. 260/68 des Rates vom 29. Februar 1968 zur Festlegung der Bestimmungen und des Verfahrens für die Erhebung der Steuer zugunsten der Europäischen Gemeinschaften.

⁶⁰ Entscheidungen 2003/76/EG bis 2003/78/EG, ABl. L 29 vom 5.2.2003, S. 22.

⁶¹ Der Generaldirektor der Gemeinsamen Forschungsstelle (JRC) ist bevollmächtigter Anweisungsbefugter für Erstattungen an die JRC.

- von der Kommission angenommene Schenkungen und Vermächtnisse zugunsten der Europäischen Union.

2. Unbefriedigte interne Einziehungsanordnungen

Wurde einer von einer Dienststelle an eine andere Dienststelle gerichtete Einziehungsanordnung nicht zum Fälligkeitstermin nachgekommen, stellt der Generaldirektor für Haushalt, nachdem er beide Seiten dazu angehört hat, der Dienststelle, die die Einziehungsanordnung erlassen hat, die Mittel für Verpflichtungen und Mittel für Zahlungen, die zur Erfüllung der Anordnung erforderlich sind, zur Verfügung, und zwar zulasten der Ausgabenlinie der Dienststelle, die die Einziehungsanordnung erhalten hat.

Artikel 20

Anweisungsbefugnisse der übrigen Generaldirektoren und Dienstleiter

1. Grundsätzliches

Bevollmächtigter Anweisungsbefugter für die übrigen Einnahmen ist jeweils der für gleichartige Ausgaben zuständige bevollmächtigte Anweisungsbefugte oder anderenfalls der für den Tätigkeitsbereich, in dem die Einnahme anfällt, zuständige bevollmächtigte Anweisungsbefugte⁶².

2. Befugnisse des Generalsekretärs

Für die Handlungen zur Ausführung von Einnahmen aus Gebühren für die Vervielfältigung von Papierdokumenten und für sonstige Einnahmen aus Gebühren für andere Informationsträger ist gemäß Artikel 7 Absatz 3 der Bestimmungen im Anhang zum Beschluss der Kommission 2001/937/EG, EGKS, Euratom vom 5. Dezember 2001 zur Änderung ihrer Geschäftsordnung⁶³ (betreffend die Durchführung der Verordnung (EG) Nr. 1049/2001 des Europäischen Parlaments und des Rates über den Zugang der Öffentlichkeit zu Dokumenten des Europäischen Parlaments, des Rates und der Kommission⁶⁴) der Generalsekretär bevollmächtigter Anweisungsbefugter.

3. Befugnisse der übrigen bevollmächtigten Anweisungsbefugten betreffend die zweckgebundenen Einnahmen

Für die in Artikel 23 („Bereitstellung von Mitteln, die zweckgebundenen Einnahmen entsprechen“) im Absatz 2 genannten zweckgebundenen Einnahmen ist der Generaldirektor der Gemeinsamen Forschungsstelle (JRC) der bevollmächtigte Anweisungsbefugte.

Für die in Artikel 23 Absatz 4 genannten zweckgebundenen Einnahmen ist der Generaldirektor der GD DEVCO, der Generaldirektor der GD NEAR, der Generaldirektor der GD ECHO bzw. der Leiter des Dienstes für außenpolitische Instrumente der bevollmächtigte Anweisungsbefugte.

⁶² Der Generaldirektor der GD Forschung und Innovation ist bevollmächtigter Anweisungsbefugter für die auf der Grundlage der Assoziations- bzw. Kooperationsvereinbarungen geleisteten Beiträge zum Forschungsrahmenprogramm.

⁶³ ABl. L 345 vom 29.12.2001, S. 94.

⁶⁴ ABl. L 145 vom 31.5.2001, S. 43.

Artikel 21

Weiterübertragung der Befugnis zur Ausführung von Einnahmen

1. Beurteilung der Notwendigkeit einer Weiterübertragung von Befugnissen

Die betreffenden bevollmächtigten Anweisungsbefugten, d. h. der Generaldirektor für Haushalt im Fall des Artikels 19 („Anweisungsbefugnisse des Generaldirektors für Haushalt“) und die sonstigen für die jeweiligen Tätigkeitsbereiche zuständigen bevollmächtigten Anweisungsbefugten im Fall des Artikels 20 („Anweisungsbefugnisse der übrigen Generaldirektoren und Dienstleiter“), beurteilen die Notwendigkeit einer Weiterübertragung der Befugnisse zur Ausführung von Einnahmen. Dabei berücksichtigen sie insbesondere Art, Umfang und Wiederholungscharakter der Einnahmen.

2. Bei einer Weiterübertragung von Befugnissen anzuwendende Vorschriften

Für diese Befugnisweiterübertragungen gelten – sofern die buchungstechnischen Erfordernisse dies erlauben – die Bestimmungen der Artikel 7 bis 13 entsprechend.

Artikel 22

Vollstreckbare Beschlüsse zugunsten der anderen Organe

Die in Artikel 79 Absatz 2 Unterabsatz 2 HO genannten vollstreckbaren Beschlüsse werden gemäß dem „Beschluss über Interne Verfahrensvorschriften für die Einziehung von aus der direkten Verwaltung entstandenen Forderungen und die Einziehung von gemäß den EU-Verträgen verhängten Geldbußen, Pauschalbeträgen und Zwangsgeldern“ durchgeführt, der sich im Anhang der Internen Vorschriften befindet.

Artikel 23

Bereitstellung von Mitteln, die zweckgebundenen Einnahmen entsprechen

1. Befugnis und Verantwortlichkeit

Jeder bevollmächtigte Anweisungsbefugte ist für die zugrunde liegenden Vorgänge (Vorausschätzung und Feststellung von Forderungen) sowie dafür verantwortlich, dass die Bestimmungen des Artikels 21 HO eingehalten und die Mittel nach Eingang der Einnahmen automatisch bei der in der Einziehungsanordnung angegebenen Haushaltlinie bereitgestellt werden.

2. Mittel im Zusammenhang mit der Teilnahme der JRC an Aufträgen und Finanzhilfen

Der Generaldirektor der Gemeinsamen Forschungsstelle (JRC) ist für die Bereitstellung der Mittel für Verpflichtungen gemäß Artikel 183 Absatz 2 HO und der zugehörigen Mittel für Zahlungen verantwortlich. Die Mittel für Verpflichtungen werden bereitgestellt, sobald eine Forderungsvorausschätzung vorliegt, während die Mittel für Zahlungen unmittelbar nach Eingang der Einnahmen bereitgestellt werden. Die Bereitstellung erfolgt jeweils bei der in der Forderungsvorausschätzung bzw. Einziehungsanordnung angegebenen Haushaltlinie.

3. Einnahmen aus den Anlagen des Forschungsfonds für Kohle und Stahl

Für die Einnahmen aus den Anlagen des Forschungsfonds für Kohle und Stahl⁶⁵ gilt Folgendes: Die Mittel für Verpflichtungen werden vom Generaldirektor der

⁶⁵ Gemäß den Entscheidungen 2003/76/EG bis 2003/78/EG, ABl. L 29 vom 5.2.2003, S. 22.

GD Forschung und Innovation automatisch bereitgestellt, sobald eine Forderungsvorausschätzung vorliegt, die Mittel für Zahlungen stellt er unmittelbar nach Eingang der Einnahmen bereit. Die Bereitstellung erfolgt jeweils bei der in der Forderungsvorausschätzung bzw. Einziehungsanordnung angegebenen Haushaltslinie.

4. Finanzbeiträge zu bestimmten Außenhilfeprojekten oder -programmen

Für die Einnahmen aus den Finanzbeiträgen der Mitgliedstaaten und Drittländer zu bestimmten Außenhilfeprojekten oder -programmen gemäß Artikel 21 Absatz 2 Buchstabe b HO gilt Folgendes: Die Mittel für Verpflichtungen können vom Generaldirektor der GD DEVCO, vom Generaldirektor der GD NEAR, vom Generaldirektor der GD ECHO und vom Leiter des Dienstes für außenpolitische Instrumente bereitgestellt werden, sobald das Übereinkommen über den Mitteltransfer mit dem Beitragsstaat unterzeichnet ist und sofern die Mittel auf Euro lauten.

Bei Beiträgen, die auf eine andere Währung als Euro lauten, wartet der bevollmächtigte Anweisungsbefugte die Vereinnahmung und Umrechnung der Mittel in Euro ab oder ergreift die notwendigen vertraglichen Maßnahmen zur Absicherung des Wechselkursrisikos.

5. Bei einer Weiterübertragung von Befugnissen anzuwendende Vorschriften

Die in den vorstehenden Absätzen genannten Befugnisse können gemäß den Bestimmungen der Artikel 7 bis 13 weiterübertragen werden.

In den in den Absätzen 1 bis 4 genannten Fällen sind die Inhaber einer ihnen im Wege der Weiterübertragung erteilten Befugnis zur Erstellung von Forderungsvorausschätzungen und Einziehungsanordnungen ermächtigt, die für die Bereitstellung der betreffenden Mittel erforderlichen Transaktionen vorzunehmen.

TITEL III – AUSFÜHRUNG DER AUSGABEN

ABSCHNITT I: VERFAHREN DES HAUSHALTSVOLLZUGS

Artikel 24

Finanzierungsbeschluss

1. Grundsätzliches

Die Ausgaben werden vom bevollmächtigten Anweisungsbefugten auf der Grundlage eines Finanzierungsbeschlusses nach Artikel 84 HO und Artikel 94 AB angewiesen, der von der Kommission oder von einer Instanz gefasst wird, die die Kommission nach Maßgabe ihrer Geschäftsordnung hierzu ermächtigt bzw. befugt hat.⁶⁶

2. Ausnahme

Für Verwaltungsmittel der Kommission im Sinne des Artikels 54 Absatz 2 Buchstabe e HO muss kein Finanzierungsbeschluss vorliegen.

3. Mittelbindung

⁶⁶ Ein Muster für einen Finanzierungsbeschluss findet sich in Anhang 3.

Nach Erlass des Finanzierungsbeschlusses durch die Kommission oder durch die von dieser im Wege der Befugnisübertragung beauftragten Instanzen kann der bevollmächtigte oder nachgeordnet bevollmächtigte Anweisungsbefugte die Mittelbindung gemäß den Artikeln 85 bis 87 HO vornehmen.

Übertragungen von Haushaltsmitteln zu einem gemäß Artikel 187 HO eingerichteten Treuhandfonds werden nach Erlass des Finanzierungsbeschlusses durch das Kollegium von einem bevollmächtigten oder nachgeordnet bevollmächtigten Anweisungsbefugten beschlossen, der mindestens die Aufgaben eines Direktors wahrnimmt.

4. Entscheidung über den Zuschlag in einem Vergabeverfahren, die Gewährung einer Finanzhilfe oder die Zuerkennung eines Preisgelds

Die bevollmächtigten oder nachgeordnet bevollmächtigten Anweisungsbefugten fassen im Rahmen des in Artikel 84 HO genannten Finanzierungsbeschlusses unter eigener Verantwortung Einzelbeschlüsse über die Vergabe von Aufträgen, die Gewährung von Finanzhilfen und die Zuerkennung von Preisgeldern gemäß den Artikeln 113, 131 und 138 HO.

5. Pauschalbeträge, Einheitskosten und Pauschalfinanzierung

Nach Artikel 124 HO wird die Heranziehung von Pauschalbeträgen, Einheitskosten oder Pauschalfinanzierung von der Kommission beschlossen. Dieser Beschluss enthält die in dem Formular in Anhang 3 Teil 2/2 beschriebenen Elemente.

Wenn der Höchstbetrag pro Finanzhilfe den Betrag einer Finanzhilfe mit geringem Wert nicht übersteigt, kann die Genehmigung vom zuständigen Anweisungsbefugten erteilt werden.

6. Besonderes Verfahren für Immobilienprojekte

Immobilienprojekte, die die in Artikel 121 Absatz 1 AB genannten Immobilientransaktionen umfassen, Bauaufträge zur Errichtung oder baulichen Sanierung von Gebäuden, der Verkauf von Grundstücken und Gebäuden sowie die in Artikel 203 Absatz 8 HO genannten Darlehen unterliegen den in Anhang 20 festgelegten Bedingungen und Verfahren.

Artikel 25

Finanzierungsinstrumente

1. Finanzierungsbeschluss über die in den Artikeln 139 und 140 HO genannten Finanzierungsinstrumente

Der Annahme des Finanzierungsbeschlusses über die Finanzierungsinstrumente in direkter oder indirekter Mittelverwaltung geht eine dienststellenübergreifende Konsultation durch die zuständige GD voraus. Es werden das Generalsekretariat, der Juristische Dienst und mindestens die folgenden Generaldirektionen konsultiert: GD BUDG, GD COMP, GD ECFIN und OLAF.

Dieser Beschluss enthält zwingend die in Artikel 84 Absätze 2 und 3 HO sowie Artikel 94 Absatz 2 Buchstabe e AB genannten notwendigen Elemente, insbesondere die Identität der betrauten Stelle oder Person.

Die in Artikel 140 HO und in Artikel 224 AB genannten notwendigen Elemente, einschließlich einer Kopie der Ex-ante-Bewertung, werden in einem Begleitdokument zum Beschluss vorgelegt.⁶⁷

Die dienststellenübergreifenden Konsultationen zu den Finanzierungsbeschlüssen im Zusammenhang mit externen Fazilitäten schließen darüber hinaus in Form eines Begleitdokuments eine detaillierte Beschreibung der Maßnahmen ein, die Gegenstand der in Absatz 2 Unterabsatz 3 dieses Artikels genannten Übertragungsvereinbarungen sein werden.

2. Unterzeichnung der Vereinbarung

Im Fall der direkten Mittelverwaltung genehmigt das Kollegium den Entwurf der Vereinbarung mit den Finanzintermediären oder den Verwaltern der Treuhandfonds.

Im Fall der indirekten Mittelverwaltung ist der Entwurf der Übertragungsvereinbarung mit den in Artikel 58 Absatz 1 Buchstabe c Ziffern ii, iii, v und vi HO genannten betrauten Einrichtungen Gegenstand einer dienststellenübergreifenden Konsultation, die von der zuständigen GD eingeleitet wird. Es werden das Generalsekretariat, der Juristische Dienst und mindestens die folgenden Generaldirektionen konsultiert: GD BUDG, GD COMP, GD ECFIN und OLAF.

Vom vorstehenden Unterabsatz ausgenommen sind die Vereinbarungen zur Befugnisübertragung im Zusammenhang mit externen Fazilitäten⁶⁸; diese Vereinbarungen unterliegen dieser Konsultation nicht, sofern sie dem Standardmuster der Übertragungsvereinbarung entsprechen. Zu diesem Muster müssen zuvor die vorgenannten Generaldirektionen und Dienste gehört werden.

Die Vereinbarungen zur Befugnisübertragung in direkter oder indirekter Mittelverwaltung können von einem bevollmächtigten oder nachgeordnet bevollmächtigten Anweisungsbefugten unterzeichnet werden, der mindestens die Aufgaben eines Direktors wahrnimmt.

3. Eröffnung und Schließung von Konten

Die Treuhandkonten werden gemäß Artikel 68 Absatz 7 HO unter der Verantwortung des für die Umsetzung des Programms oder der Maßnahme zuständigen bevollmächtigten Anweisungsbefugten eröffnet und geschlossen.

Der mindestens die Aufgaben eines Direktors wahrnehmende bevollmächtigte oder nachgeordnet bevollmächtigte Anweisungsbefugte holt schriftlich die Zustimmung des Rechnungsführers der Kommission ein, bevor er diese Konten eröffnet bzw. schließt.

Artikel 26 *Treuhandfonds*

1. Einrichtung eines in Artikel 187 HO vorgesehenen Treuhandfonds

⁶⁷ Es handelt sich um ein Begleitdokument zum Beschluss, das nicht Teil des Beschlusses ist. Dieses Dokument wird weder übersetzt noch veröffentlicht.

⁶⁸ Diesen Übertragungsvereinbarungen muss ein Finanzierungsbeschluss vorausgehen, der gemäß Absatz 1 dieses Artikels erlassen wurde.

Der Einrichtung eines Treuhandfonds einschließlich seines Gründungsakts und der Verwaltungsvorschriften geht eine dienststellenübergreifende Konsultation voraus, die von der zuständigen GD eingeleitet wird. Es werden das Generalsekretariat, der Juristische Dienst und mindestens die folgenden Generaldirektionen konsultiert: GD BUDG und OLAF.

2. Finanzierungsbeschluss

Der Beschluss zur Einrichtung eines solchen Fonds kann auch als Finanzierungsbeschluss gelten, sofern er die in Artikel 94 Absatz 2 Buchstabe c AB vorgesehenen Elemente enthält.

Artikel 27

Finanzbogen – Finanzielle Auswirkungen

1. Finanzbogen zu Rechtsakten

Vorschlägen und Rechtsetzungsinitiativen, die der Kommission von einem Dienst zur Genehmigung im mündlichen Verfahren, im schriftlichen Verfahren oder im Wege der Ermächtigung vorgelegt werden und die finanzielle Auswirkungen (einschließlich auf die Verwaltungsmittel) haben könnten, muss nach Artikel 31 HO ein nach den Mustern in den Anhängen 4 bis 8 erstellter Finanzbogen beiliegen, der bei dienststellenübergreifenden Konsultationen jedem einzelnen Projekt beizufügen ist:

- Muster 4 „Allgemein“ und erläuternder Anhang (Muster 5),
- Muster 6 „Einnahmen“: für Vorschläge für Rechtsakte, deren finanzielle Auswirkungen sich auf die Einnahmen beschränken.
- Muster 7 „Agenturen“: für Vorschläge oder Initiativen, die die in Artikel 208 HO genannten Einrichtungen betreffen;
- Muster 8 „Agri“: nur für Vorschläge oder Initiativen für Rechtsakte im Bereich Landwirtschaft im Rahmen des EGFL, die spezifischer oder technischer Art sind und keine Auswirkungen auf die Anzahl der Posten oder die Verwaltungsmittel haben.

2. Finanzbogen – Auswirkungen auf den Haushalt

Jedem Vorschlag für einen Finanzierungsbeschluss wird bei dienststellenübergreifenden Konsultationen ein Finanzbogen über die Auswirkungen auf den Haushalt nach den Mustern in den Anhängen 9 und 10 beigefügt:

- Muster 9: Zu verwenden, wenn das Arbeitsprogramm als Finanzierungsbeschluss gilt, oder in den Ausnahmefällen, in denen die Kommission einen Einzelbeschluss über die Mittelgewährung fassen muss.
- Muster 10: Bogen mit Finanzangaben für Verordnungs- oder Beschlusssentwürfe der Kommission bezüglich der EGFL-Mittel.

3. Vereinfachter Finanzbogen

Allgemein verbindlichen internen Beschlüssen, die von der Kommission im mündlichen Verfahren, im schriftlichen Verfahren oder im Wege der Ermächtigung erlassen werden und die sich auf die Verwaltungsmittel einschließlich Personalausgaben auswirken, wird ein vereinfachter Finanzbogen nach dem Muster in Anhang 11 (Muster 11) beigefügt.

ABSCHNITT II: MITTELÜBERTRAGUNGEN

Artikel 28

Verfahren für die Übertragung von Mitteln

1. Vorschlag für eine Mittelaufstockung

Macht der Haushaltsvollzug eine Mittelaufstockung erforderlich, so unterbreitet der zuständige bevollmächtigte Anweisungsbefugte der Generaldirektion Haushalt einen Vorschlag für eine Aufstockung der Mittel der betreffenden Haushaltslinie.

Der zuständige bevollmächtigte Anweisungsbefugte gibt in dem Vorschlag nach Möglichkeit an, bei welcher (welchen) Haushaltslinie(n) die benötigten Mittel entnommen werden sollen.

2. Weiterübertragung der Befugnis zur Befassung der Generaldirektion Haushalt

Der bevollmächtigte Anweisungsbefugte kann die Befugnis, der Generaldirektion Haushalt gezielte Vorschläge für eine Mittelaufstockung zu unterbreiten, auf nachgeordnet bevollmächtigte Anweisungsbefugte seiner Dienststelle weiterübertragen, sofern diese Vorschläge nicht einem Verfahren zur Unterrichtung der oder zur Genehmigung durch die Haushaltsbehörde unterliegen. Für die Übertragung von Mitteln innerhalb der Globaldotation einer Generaldirektion (innerhalb desselben Kapitels) können die zuständigen bevollmächtigten Anweisungsbefugten nach dem in Artikel 18 festgelegten Grundsatz ihnen unterstehende Bedienstete ermächtigen, die Generaldirektion Haushalt gemäß den Bestimmungen in Anhang 1 zu befassen.

3. Mittel für externes Personal aus der Globaldotation

Für die Übertragung von Mitteln für externes Personal, die von bevollmächtigten Hauptanweisungsbefugten verwaltet werden, stellen die Generaldirektionen, die die Mittel erhalten sollen, direkt einen entsprechenden Antrag gemäß den Bestimmungen in Anhang 1 bei der Generaldirektion Haushalt. Auf Ersuchen der Generaldirektion Haushalt führt der zuständige bevollmächtigte Anweisungsbefugte die vorbereitenden Handlungen aus, die für die Mittelübertragung erforderlich sind.

4. Antrag auf Mittelübertragungen gemäß Artikel 179 Absatz 1 HO

Einem Antrag auf Mittelübertragungen nach Artikel 179 Absatz 1 HO müssen die zuständigen Anweisungsbefugten aller betroffenen Generaldirektionen ausdrücklich zustimmen.

Diese Zustimmung kann auf dem Antrag selbst vermerkt werden, in einem zusätzlichen Vermerk oder per E-Mail erfolgen.⁶⁹ In den beiden letzteren Fällen obliegt es der Dienststelle, die den Antrag übermittelt, die Zustimmungserklärungen in den Anhang des Antrags aufzunehmen.

5. Mittel für externes Forschungspersonal

Bezüglich der Mittelübertragungen für externes Forschungspersonal im Rahmen der Haushaltslinien XX 01 05 02 und XX 01 05 03 gilt für Aufstockungen eine Obergrenze von 10 % der Mittel für externes Forschungspersonal (XX 01 05 02).

⁶⁹ Die Zustimmung aller zuständigen Anweisungsbefugten kann auch im Wege eines Ares-Printscreen erfasst werden.

6. Inhalt des Vorschlags und Übermittlungsmodalitäten

Jedem Vorschlag für eine Mittelübertragung ist eine detaillierte Begründung für die beantragte Aufstockung beizufügen. Es können nur Vorschläge berücksichtigt werden, die sämtliche für die Ausfertigung des in Anhang 12 beigefügten Formblatts erforderlichen Angaben enthalten.

Die Übermittlungsmodalitäten für Anträge auf Mittelübertragung an die GD Haushalt sind in Anhang 1 Buchstabe E Ziffer 1.3 festgelegt.

7. Mangelndes Einvernehmen

Wird zwischen dem zuständigen bevollmächtigten Anweisungsbefugten und der Generaldirektion Haushalt über einen den Einzelplan III (Kommission) betreffenden Vorschlag für eine Mittelübertragung keine Einigung erzielt, wird der Vorschlag dem Kollegium vorgelegt.

8. Letzter Termin für Anträge auf Mittelübertragung

Die Vorschläge für Mittelübertragungen sind – abgesehen von begründeten Ausnahmefällen – von den zuständigen bevollmächtigten Anweisungsbefugten bis zum 15. Oktober des betreffenden Haushaltsjahres⁷⁰ der Generaldirektion Haushalt zuzuleiten.

9. Erlass des Beschlusses

Die Mittelübertragungen werden von der Kommission gemäß den in Anhang 1 genannten Bestimmungen beschlossen.

10. Unterrichtung

Die Generaldirektion Haushalt informiert alle beteiligten Generaldirektionen und Dienste, sobald der Beschluss über eine Mittelübertragung ergangen ist.

Das für Haushalt zuständige Mitglied der Kommission setzt das Kollegium außerdem regelmäßig von allen ergangenen Mittelübertragungsbeschlüssen sowie von den Vorschlägen für Mittelübertragungen, die der Haushaltsbehörde übermittelt werden, in Kenntnis.

Artikel 29

Mittelübertragungen am Jahresende zwecks Reaktion auf Naturkatastrophen und humanitäre Krisen

1. Anfrage an die Generaldirektionen

Betreffend Mittelübertragungen gemäß Artikel 26 Absatz 2 Buchstabe b HO, mit denen auch nach dem 1. Dezember eines jeden Jahres auf Katastrophen und humanitäre Krisen reagiert werden kann, wendet sich die Generaldirektion Haushalt vor Ende November an die für die Haushaltstitel der Rubrik 4 des mehrjährigen Finanzrahmens zuständigen Generaldirektionen und ersucht sie zu ermitteln, welche unter diese Titel fallenden Mittel für Verpflichtungen und Mittel für Zahlungen nicht verwendet werden.

⁷⁰ Bei Mittelübertragungen, die von der Kommission zu beschließen sind, wird diese Frist bis zum 15. November verlängert. Die Mittelübertragungsvorschläge für den EGFL können zum 28. November (Mittelübertragungen von Kapitel zu Kapitel innerhalb eines Titels) bzw. zum 17. Dezember (Mittelübertragungen von Artikel zu Artikel innerhalb eines Kapitels) jedes Jahres vorgelegt werden.

2. Einigung über die zu verwendenden Haushaltslinien

Der Generaldirektor für Haushalt wendet sich anschließend an die für die wichtigsten Haushaltslinien verantwortlichen bevollmächtigten Anweisungsbefugten und holt deren Zustimmung für etwaige Übertragungen von Mitteln dieser Linien auf die Haushaltstitel ein, aus denen Hilfen zur Krisenbewältigung und humanitäre Hilfsmaßnahmen finanziert werden.

3. Entscheidung bei mangelndem Einvernehmen

Wird bis zum 1. Dezember mit den zuständigen bevollmächtigten Anweisungsbefugten keine Einigung über die Ermittlung und eventuelle Verwendung der nicht verwendeten Mittel erzielt, trifft der Generaldirektor für Haushalt die notwendigen Entscheidungen.

4. Antrag auf Mittelübertragungen

Im Falle von Katastrophen und humanitären Krisen, die nach dem 1. Dezember eintreten, richtet der zuständige Anweisungsbefugte der Generaldirektion, die für den Haushaltstitel betreffend Hilfen zur Krisenbewältigung bzw. für den Haushaltstitel betreffend humanitäre Hilfsmaßnahmen verantwortlich ist, so schnell wie möglich einen Antrag auf Mittelübertragung an die Generaldirektion Haushalt.

Dem Antrag auf Mittelübertragung sind sämtliche notwendigen Belege beizufügen.

5. Validierung der Mittelübertragungen

Auf der Grundlage des ordnungsgemäß belegten und begründeten Antrags werden die Mittelübertragungen vom Generaldirektor oder vom nachgeordnet bevollmächtigten Bediensteten der Generaldirektion Haushalt für den betreffenden Betrag validiert, wobei vorher getroffene Übereinkünfte oder Entscheidungen berücksichtigt werden.

6. Annullierung von Mittelübertragungen

Eingeleitete Mittelübertragungen, die bis spätestens 31. Dezember nicht validiert sind, werden annulliert.

7. Unterrichtung der Haushaltsbehörde

Nach der Validierung der Mittelübertragungen informiert die Generaldirektion Haushalt unverzüglich die Haushaltsbehörde.

Artikel 30

Regelung der vorläufigen Zwölfstel

1. Regelung

Wenn der Haushaltsplan der EU am 31. Dezember des vorhergehenden Haushaltsjahrs (n-1) noch nicht erlassen ist, veröffentlicht der Generaldirektor für Haushalt zwecks Anwendung des Artikels 315 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union (AEUV) auf der Website der GD Haushalt die Durchführungsbestimmungen für die Anwendung der Regelung der vorläufigen Zwölfstel.

2. Außerordentliche Genehmigung durch den Rat

Der Generaldirektor für Haushalt kann in eigener Initiative oder auf Antrag einer oder mehrerer Dienststellen der Kommission vorschlagen, den Rat gemäß Artikel 315 Absätze 2 und 3 AEUV um die Genehmigung von Ausgaben zu

ersuchen, die über diese Zwölfstel hinausgehen. Die von den Dienststellen für die Antragstellung auszufüllenden Formulare werden auf der Website der GD Haushalt veröffentlicht.

3. Im Vorgriff gebundene Mittel und Regelung der vorläufigen Zwölfstel

Der Generaldirektor für Haushalt kann alle geeigneten Maßnahmen ergreifen, um die Regelung der vorläufigen Zwölfstel mit der vorgezogenen Bereitstellung der in Artikel 202 HO vorgesehenen Verwaltungsmittel⁷¹ und der in Artikel 170 HO vorgesehenen Mittel für die Ausgaben des EGFL in Einklang zu bringen. Diese Maßnahmen werden auf der Website der GD Haushalt veröffentlicht.

ABSCHNITT III: ZAHLSTELLEN

Artikel 31

Zahlstellen – Allgemeine Bestimmungen

1. Ernennung des Zahlstellenverwalters

Die Einrichtung einer Zahlstelle und die Ernennung eines Zahlstellenverwalters werden vom Rechnungsführer auf ordnungsgemäß begründeten Vorschlag des zuständigen Anweisungsbefugten beschlossen.

2. Grundsätzliches

Der Zahlstellenverwalter übt seine Befugnisse gemäß der in Anhang 15 Teil 4/4 enthaltenen Charta der Aufgaben und Verantwortlichkeiten der Zahlstellenverwalter aus. In dieser Charta sind die Aufgaben des Zahlstellenverwalters, seine Rechte und Pflichten sowie die spezifischen Verantwortlichkeiten festgelegt, die ihm bei der Ausübung seiner Aufgabe obliegen.

3. Unterzeichnung der Charta

Die Zahlstellenverwalter unterzeichnen diese Charta bei Übernahme ihrer Aufgabe und bei allen Änderungen der Charta.

Artikel 32

Spezifische Bestimmungen für Zahlstellenverwalter in den Delegationen der EU

1. Ernennung von Kommissionsbediensteten zu Zahlstellenverwaltern durch den EAD

In den Delegationen der Union können die Aufgaben des Zahlstellenverwalters (Amtsinhaber und/oder Vertreter) des EAD zur Aufrechterhaltung der Dienstgeschäfte in Ausnahmefällen von Beamten, Bediensteten auf Zeit und sonstigen Bediensteten der Kommission, für die die Beschäftigungsbedingungen für die sonstigen Bediensteten gelten, („Bedienstete“) wahrgenommen werden.

2. Ernennung von EAD-Bediensteten zu Zahlstellenverwaltern durch die Kommission

⁷¹ Artikel 202 HO gestattet zwar unter bestimmten Bedingungen die Bindung von bis zu 25 % der Verwaltungsmittel der entsprechenden Haushaltslinie des Haushalts n-1 ab dem 15. Oktober, die Regelung der vorläufigen Zwölfstel sieht jedoch eine Begrenzung auf 8,3 % (ein Zwölfstel) der Ausgaben je Kapitel vor. Die Kommission muss also dafür sorgen, dass die Maßnahmen mit beiden Bestimmungen vereinbar sind.

Unter denselben Bedingungen können Bedienstete des EAD zu Zahlstellenverwaltern (Amtsinhaber und/oder Vertreter) von Zahlstellen der Kommission in den Delegationen der Union benannt werden.

3. Vorherige Genehmigung

In dem in Absatz 1 genannten Fall ersucht der Leiter der Delegation die Generaldirektion, der der betreffende Bedienstete angehört, um Genehmigung der Ernennung. Die Generaldirektion darf die Genehmigung nur in begründeten Fällen verweigern.

Die im vorstehenden Unterabsatz vorgesehene vorherige Genehmigung ist im Fall von örtlichen Bediensteten und Vertragsbediensteten, die der Kommission angehören und in den Verwaltungsabteilungen der Delegationen eingesetzt werden, nicht erforderlich.

4. Modalitäten der Ernennung

Die Zahlstellenverwalter werden gemäß den in den AB festgelegten Vorschriften benannt.

Artikel 33
Gegenzeichnung

1. Grundsätzliches

Für die Durchführung von Bankgeschäften, insbesondere von Zahlungen, in den Zahlstellen verlangt der Rechnungsführer aus Sicherheitsgründen die Gegenzeichnung durch einen Bediensteten, der nicht der Zahlstellenverwalter ist.

2. Ausnahmen

Ausschließlich in besonders dringenden Fällen kann der Rechnungsführer vorübergehend genehmigen, dass Zahlungen aus Bankkonten ohne Gegenzeichnung vorgenommen werden.

3. Ernennung des Gegenzeichners in Delegationen der Union

Der gegenzeichnende Bedienstete wird vom Rechnungsführer auf Vorschlag des zuständigen Anweisungsbefugten aus den Reihen der Beamten und nur in ordnungsgemäß begründeten Fällen aus den Reihen der übrigen Bediensteten des Organs ausgewählt, wobei in den Delegationen der Union besondere Vorschriften gelten.

Zu diesem Zweck stellen die bevollmächtigten Anweisungsbefugten den benannten Gegenzeichner dem Rechnungsführer zur Verfügung.

4. EAD-Bedienstete und Kommissionsbedienstete als Gegenzeichner

In den Delegationen der Union können die Aufgaben des Gegenzeichners (Amtsinhaber und/oder Vertreter) für die Zahlstellen des EAD zur Aufrechterhaltung der Dienstgeschäfte in Ausnahmefällen von Beamten, Bediensteten auf Zeit und sonstigen Bediensteten der Kommission, für die die Beschäftigungsbedingungen für die sonstigen Bediensteten gelten, wahrgenommen werden.

Unter denselben Bedingungen können Bedienstete des EAD als Gegenzeichner (Amtsinhaber und/oder Vertreter) für die Zahlstellen der Kommission in den Delegationen der Union benannt werden.

5. Unvereinbarkeiten

Der Gegenzeichner darf dem Zahlstellenverwalter nicht unterstellt sein. Er kann aber dessen Dienstvorgesetzter sein.

6. Beziehung zum Rechnungsführer

Bei der Wahrnehmung seiner Aufgaben unterstützt der Gegenzeichner den Rechnungsführer unter dessen Verantwortung.

Bei Uneinigkeit mit dem Zahlstellenverwalter oder Zweifeln bezüglich der Ausübung seiner Aufgaben unterrichtet er unmittelbar den Rechnungsführer, der bei diesen Aufgaben sein Dienstvorgesetzter ist.

Bei der Wahrnehmung seiner Aufgaben nimmt der Gegenzeichner Anweisungen ausschließlich vom Rechnungsführer entgegen und ist ausschließlich diesem verantwortlich.

7. Aufgaben

Der Rechnungsführer legt die Rechte und Pflichten des Gegenzeichners bei dessen Ernennung fest.

Der Gegenzeichner nimmt vor der Gegenzeichnung einer Auszahlungsanordnung an eine Bank eine materielle Prüfung der Zahlungsanweisung vor.

Anhand der vom zuständigen Anweisungsbefugten unterzeichneten Anordnung prüft er folgende Elemente:

- den Betrag,
- das verwendete Bankkonto,
- den Namen und das Bankkonto des Empfängers,
- den den Vorgang begleitenden Vermerk,
- das Datum der Zahlung.

Der Rechnungsführer kann bei der Ernennung weitere formale Prüfpflichten festlegen.

8. Verantwortlichkeit

Der Gegenzeichner ist weder für die Rechtmäßigkeit noch für die Zweckmäßigkeit der Zahlung verantwortlich; dafür sind ausschließlich die zuständigen Anweisungsbefugten verantwortlich⁷².

TITEL IV: AUSSCHLÜSSE UND SANKTIONEN

Artikel 34 Ausschlüsse

1. Ausschluss von der Teilnahme an Verfahren

Der Beschluss gemäß Artikel 106 Absatz 1 Buchstaben b, c oder e, Artikel 109 Absatz 1, Artikel 131 oder Artikel 138 HO, Bewerber oder Bieter von der Teilnahme

⁷² In den Delegationen der Union kann der Gegenzeichner der Leiter der Delegation sein, der auch als Anweisungsbefugter fungiert. In diesem Fall ist er als nachgeordnet bevollmächtigter Anweisungsbefugter verantwortlich.

an Ausschreibungen oder Wettbewerben oder Antragsteller von der Teilnahme an Gewährungsverfahren auszuschließen, sowie der Beschluss über die Dauer dieses Ausschlusses werden vom bevollmächtigten Anweisungsbefugten getroffen. Diese Beschlüsse stützen sich auf eine gemeinsame Bewertung durch die Generaldirektion Haushalt und den Juristischen Dienst. Beruhen die Beschlüsse auf vom OLAF übermittelte Informationen, so wird auch das OLAF in diese Bewertung einbezogen.

2. Ausschluss von der Auftragsvergabe, von der Gewährung einer Finanzhilfe oder von der Zuerkennung eines Preisgelds

Der Beschluss gemäß Artikel 106, 131 oder 138 HO, Bewerber oder Bieter von der Teilnahme an Ausschreibungen oder Wettbewerben oder Antragsteller von der Teilnahme an Gewährungsverfahren auszuschließen, wird von dem bevollmächtigten Anweisungsbefugten getroffen, der für das betreffende Vergabe-, Gewährungs- oder Wettbewerbsverfahren zuständig ist.

Artikel 35

Verwaltungsrechtliche und finanzielle Sanktionen

Über die Anwendung verwaltungsrechtlicher oder finanzieller Sanktionen gemäß den Artikeln 109, 131 oder 138 HO beschließt der bevollmächtigte Anweisungsbefugte. Dieser legt auch die Dauer des Ausschlusses oder den Betrag der finanziellen Sanktion gemäß den Artikeln 142, 145 oder 212 AB fest. Diese Beschlüsse stützen sich auf eine gemeinsame Bewertung durch die Generaldirektion Haushalt und den Juristischen Dienst. Beruhen die Beschlüsse auf vom OLAF übermittelte Informationen, so wird auch das OLAF in diese Bewertung einbezogen.

Artikel 36

Weiterübertragung von Befugnissen

1. Grundsätzliches

Der bevollmächtigte Anweisungsbefugte im Sinne der Artikel 34 (Ausschlüsse) und 35 (Sanktionen) ist der von der Kommission in Anhang 1 genannte Anweisungsbefugte, dem sie ihre Haushaltsvollzugsbefugnisse überträgt.

2. Hierarchische Ebene

Der bevollmächtigte Anweisungsbefugte kann jeden im Rahmen der Artikel 34 und 35 zu fassenden Beschluss auf Beamte oder Bedienstete auf Zeit weiterübertragen, die mindestens die Aufgaben eines Direktors oder des Leiters einer Delegation in einem Drittland wahrnehmen⁷³.

TITEL V: ÜBERGANGS- UND SCHLUSSBESTIMMUNGEN

Artikel 37

Änderung der Internen Vorschriften

1. Vorlage bei der Kommission

⁷³ Siehe Artikel 2 Buchstabe b des Beschlusses 2014/792/EU der Kommission vom 13. November 2014 über das von den Anweisungsbefugten der Kommission und den Exekutivagenturen zu verwendende Frühwarnsystem (ABl. L 329 vom 14.11.2014, S. 68).

Der Generaldirektor für Haushalt legt der Kommission – unter der Verantwortung des für den Haushalt zuständigen Mitglieds – alle weiteren Änderungsvorschläge zu diesen Internen Vorschriften vor.

2. Ausnahmen

Er ist befugt, ohne Verpflichtung zur Befassung des Kollegiums

- (a) Anpassungen der Internen Vorschriften vorzunehmen, die sich automatisch aus Beschlüssen der Kommission zur Änderung der Zuweisung von Zuständigkeiten an ihre Mitglieder oder der Zuständigkeitsverteilung zwischen Generaldirektionen und Diensten ergeben;
- (b) Anpassungen vorzunehmen, die infolge von Änderungen des Eingliederungsplans notwendig werden, sofern sie nicht eine neue Maßnahme betreffen;
- (c) die verschiedenen Anhänge gegebenenfalls nach Beschluss der Kommission anzupassen und zu vervollständigen.

Jede Anpassung der Internen Vorschriften wird auf der Intranet-Seite der Generaldirektion Haushalt veröffentlicht.

3. Vorläufige Anwendung eines Beschlusses vor seiner Veröffentlichung

Jeder Beschluss der Kommission, der eine Änderung der in den Internen Vorschriften geregelten Befugnisübertragungen für Haushaltsvollzugshandlungen zur Folge hat, ist unabhängig von der förmlichen Anpassung der vorliegenden Vorschriften unmittelbar anwendbar.

Artikel 38

Ausführung neuer Haushaltslinien

Für die Ausführung der im Haushaltsplan eines Haushaltsjahres neu geschaffenen Haushaltslinien gelten, bis die Kommission die Internen Vorschriften für das betreffende Haushaltsjahr erlassen hat, folgende Kriterien:

- (a) Neue Haushaltslinien, für die der bevollmächtigte Anweisungsbefugte leicht festzustellen ist:

Besteht infolge der Analogie zu früheren oder vergleichbaren Haushaltslinien Klarheit darüber, welcher Generaldirektor oder Dienstleiter als für die betreffende Linie zuständig zu gelten hat, kann dieser nach Zustimmung der Generaldirektion Haushalt entweder seine Befugnisse selbst wahrnehmen oder diese anderen Beamten oder Bediensteten auf Zeit weiterübertragen. Die Ausübung dieser Befugnisse bedarf des vorherigen Erlasses von Finanzierungsbeschlüssen gemäß Artikel 24 („Finanzierungsbeschluss“) und erfolgt gemäß den Artikeln 7 bis 13.

- (b) Neue Haushaltslinien, für die der bevollmächtigte Anweisungsbefugte nicht ohne weiteres festzustellen ist:

Der Generaldirektor für Haushalt nimmt eine Schlichtung zwischen den betroffenen Generaldirektionen vor.

Wird mit der Schlichtung eine für alle Beteiligten annehmbare Lösung herbeigeführt, kann die betreffende Linie bis zum Erlass der Internen Vorschriften nach Maßgabe des vorstehenden Buchstaben a ausgeführt werden.

Bei Fortbestehen der Konfliktsituation kann die Haushaltslinie erst ausgeführt werden, nachdem die Kommission den bevollmächtigten Anweisungsbefugten für die betreffende Haushaltslinie bestimmt hat.

Artikel 39
Bekanntgabe der Internen Vorschriften

Der Generaldirektor für Haushalt sorgt für die Bekanntgabe dieser Internen Vorschriften.

Artikel 40
Mitteilungen an die anderen Organe

1. Mitteilung der Internen Vorschriften

Gemäß Artikel 65 Absatz 8 HO unterrichtet die Generaldirektion Haushalt den Rechnungshof, das Europäische Parlament und den Rat über diese Internen Vorschriften sowie alle weiteren Änderungen derselben.

2. Mitteilungen über Ernennung und Abberufung des Internen Prüfers und des Rechnungsführers

Gemäß Artikel 65 Absatz 8 HO unterrichtet die Kommission den Rechnungshof, das Europäische Parlament und den Rat über Ernennung und Abberufung des Internen Prüfers und des Rechnungsführers. Die Befugnis zur Mitteilung der Ernennung und Abberufung des Internen Prüfers wird an das für Audit zuständige Mitglied der Kommission und die entsprechende Befugnis bezüglich des Rechnungsführers an das für Haushalt zuständige Kommissionsmitglied übertragen.

3. Mitteilung über die bevollmächtigten Anweisungsbefugten, Zahlstellenverwalter und Bevollmächtigten des Rechnungsführers

Gemäß Artikel 65 Absatz 9 HO unterrichtet die Generaldirektion Haushalt den Rechnungshof über die Benennung von bevollmächtigten Anweisungsbefugten und Zahlstellenverwaltern sowie über von der Kommission erlassene Beschlüsse zur Befugnisübertragung gemäß Artikel 69 Absatz 1 und Artikel 70 AB.

Artikel 41
Einhaltung der Internen Vorschriften

Die Generaldirektion Haushalt trägt dafür Sorge, dass die Internen Vorschriften eingehalten werden.

Artikel 42
Aufhebung

Der Beschluss C(2014) 2784 der Kommission vom 30. April 2014 wird aufgehoben.

Der in der Mitteilung C(2006) 735 enthaltene berufsethische Kodex für die mit der Ex-ante-Überprüfung der Finanzvorgänge betrauten Bediensteten ist nicht mehr anwendbar.

Artikel 43
Inkrafttreten

Der vorliegende Beschluss tritt mit Wirkung vom Tag seines Erlasses in Kraft, ausgenommen Anhang 1, der am 1. Januar 2015 in Kraft tritt.

Geschehen zu Brüssel am 5.3.2015

Für die Kommission
Kristalina GEORGIEVA
Vizepräsidentin der Kommission